

# Der management approach in der IFRS-Risikoberichterstattung von Kreditinstituten (Teil 2)

(Fortsetzung von KoR 2012 S. 86)

## V. Einleitung zu Teil 2

Im ersten Teil des Beitrags wurden die materiellen Grundlagen einer sachgerechten IFRS-Risikoberichterstattung dargestellt, wobei eine Verknüpfung mit den bestehenden risikobezogenen Normen des IAS 1 und IFRS 7 vorgenommen worden ist. Im Rahmen dieser gesamthaften, systematischen Gegenüberstellung der Informationsbedürfnisse (potenzieller) Investoren und der Regelungswirklichkeit konnten die Problemfelder der gegenwärtigen IFRS-Normen zur Risikopublizität aufgezeigt werden. In einem weiteren Schritt wurden die Merkmale des *management approach* und des *balance sheet approach* als alternative Reporting-Ansätze und ihre Eignung für die Zwecke der risikoorientierten Offenlegung diskutiert.

Darauf aufbauend wird im zweiten Teil zunächst dargelegt, dass die allgemeinen Prinzipien der IFRS-Risikoberichterstattung in der Unternehmenspraxis nur unter Rückgriff auf unternehmensinterne Informationen umgesetzt werden können. Sodann werden die im ersten Teil identifizierten Dysfunktionalitäten des IFRS-Regelwerks im Detail untersucht. Dazu erfolgt eine Diskussion der übergeordneten Grundsätze zur Anwendung des *management approach*, in der u.a. Regelungslücken hinsichtlich der Risikoorientierung des IFRS 7 herausgearbeitet werden. Den Schwerpunkt der Analyse bilden Fragestellungen der Auswahl des maßgeblichen Offenlegungsansatzes für die einzelnen Risikoarten, wobei die Kontroverse über den standardkonformen Reporting-Ansatz für das Kreditvolumen breiten Raum einnimmt. Dem schließen sich Überlegungen über die in die IFRS-Risikoberichterstattung einzubeziehenden Risikoarten an, wobei eine sachgerechte Offenlegung zur Kapitaladäquanz das Leitmotiv darstellt. Eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die weitere Ausgestaltung der IFRS-Normen zur Risikopublizität beschließen den Beitrag.

## VI. Der management approach als notwendige Bedingung für die allgemeinen Prinzipien der IFRS-Risikoberichterstattung

### 1. Wesentlichkeitsprinzip

#### a) Relevante Normen

Das Wesentlichkeits- bzw. Materialitätsprinzip stellt ein grundlegendes Gestaltungsmerkmal jeglicher IFRS-Berichterstattung dar und ist auch für die IFRS-Risikopublizität anzuwenden. Dabei sind die folgenden Regelungen maßgeblich:

- Das IFRS-Rahmenkonzept führt in RK.QC11 das Prinzip der Wesentlichkeit als Sekundärgrundsatz der IFRS-Rechnungslegung ein. In diesem Zusammenhang wird betont, dass Wesentlichkeitskriterien für spezifische Angabepflichten und quantita-

#### AUTOR

**Dipl.-Kfm. Dieter Weber** ist Prokurist und Projektleiter im Risikocontrolling der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt/M. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Der Verfasser dankt Herrn Dipl.-Kfm. Dr. Marcus Zepp (KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/M.) für wertvolle Hinweise.

tive Schwellenwerte zur Festlegung von Wesentlichkeit nur unternehmensspezifisch sowie sachverhalts- und kontextbezogen bestimmt werden können<sup>53</sup>.

- Darüber hinaus sieht IAS 1.31 vor, dass eine spezifische Angabe eines Standards oder einer Interpretation nicht erforderlich ist, wenn die Informationen nicht wesentlich sind. Das Materialitätskriterium ist dann erfüllt, wenn ein Investor eine Information benötigt, um unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimale Entscheidungen über sein Engagement an dem berichtspflichtigen Unternehmen treffen zu können.
- Auch das PS MC stützt sich auf das Wesentlichkeitsprinzip als fundamentalem Gestaltungskriterium der IFRS-Lageberichterstattung (PS MC.21, PS MC.23, PS MC.24 (c), PS MC.29, PS MC.31-32). In diesem Zusammenhang wird wiederum die Notwendigkeit einer unternehmensspezifischen Ausgestaltung des Materialitätskonzepts hervorgehoben (PS MC.21).

Die Beschränkung der Offenlegung auf wesentliche Angaben stellt zudem ein Leitmotiv der Chancen- und Risikoberichterstattung nach dem HGB dar. So ist der Materialitätsgrundsatz als übergeordnetes Gestaltungsprinzip in § 315 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Nr. 2b HGB kodifiziert und wird von den Risikoberichtstandards DRS 5 und DRS 5-10 aufgegriffen<sup>54</sup>. Daher kann die Festlegung der Materialität für die IFRS-Risikoberichterstattung einerseits und die Chancen- und Risikoberichterstattung nach HGB andererseits in identischer Weise erfolgen.

Nicht zuletzt entspricht ein solches Materialitätsverständnis dem Wesentlichkeitsgrundsatz der regulatorischen Offenlegungspflichten von Kreditinstituten (vgl. § 26a Abs. 2 KWG)<sup>55</sup>. Die Verwendung eines einheitlichen Materialitätskonzepts ist daher ein wichtiger Faktor zur Erzielung von Konsistenz und Vergleichbarkeit der verschiedenen Risikoberichte, die Kreditinstitute aufgrund handelsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften offenzulegen haben. Die Festlegung von Materialität setzt immer eine Einschätzung durch die Unternehmensleitung voraus und kann daher als Ausprägung des *management approach* verstanden werden.

<sup>53</sup> Vgl. PWC (Hrsg.), IFRS für Banken, 4. Aufl. 2008, S. 138.

<sup>54</sup> Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist in DRS 5.1 und DRS 5.10 festgelegt und wird darüber hinaus in der Einleitung des DRS 5-10 herausgestellt.

<sup>55</sup> Vgl. Weber, Risikopublizität von Kreditinstituten, 2009, S. 213 f.

Keywords

Finanzinstrumente  
Management Approach  
Risikoberichterstattung

„Die Verwendung eines einheitlichen Materialitätskonzepts ist ein wichtiger Faktor zur Erzielung von Konsistenz und Vergleichbarkeit der verschiedenen Risikoberichte.“

## b) Wesentlichkeit hinsichtlich der in die IFRS-Risikoberichterstattung einbezogenen Konzerngesellschaften

In den Konzernabschluss sind alle Tochterunternehmen eines Konzernverbunds aufzunehmen<sup>56</sup>. Da die risikobezogenen Angaben des IFRS 7 in formaler Hinsicht Bestandteil des Konzernabschlusses sind, müssen – unabhängig von dem gewählten Publikationsmedium – die einschlägigen Regelungen auch bei der IFRS-Risikoberichterstattung beachtet werden. Somit ist grundsätzlich von einem Gleichlauf zwischen den in die Bilanzierung einbezogenen und den im Rahmen der Risikoangaben berücksichtigten Unternehmen auszugehen. Entgegen einer vollumfänglichen Berichterstattung nach IAS 27.12 bzw. IFRS 10.20 kann aufgrund der Regelungen des IAS 1 jedoch auf eine geforderte Angabe verzichtet werden, wenn die Information nicht wesentlich ist und damit keinen Nutzen für wirtschaftliche Entscheidungen der Abschlussadressaten mit sich bringt. Vor diesem Hintergrund sind Abweichungen zwischen dem bilanziellen Konsolidierungskreis und dem Kreis der in die Risikosteuerung Konzernunternehmen möglich.

Gemäß dem Leitkonzept des *management approach* baut die Risikopublizität von Kreditinstituten in weiten Teilen auf Informationen aus der internen Risikosteuerung auf. Zur Erzielung der erforderlichen Effizienz des Risikomanagementsystems werden in der internen Steuerung nur jene Informationen verarbeitet, die von Bedeutung für unternehmerische Entscheidungen sind. Das Kriterium der Entscheidungsrelevanz wiederum setzt eine Unterscheidung in wesentliche und unwesentliche Informationen voraus. Zu diesem Zweck haben Kreditinstitute Konzepte zur Ermittlung der Wesentlichkeit implementiert, die bei der Auswahl der in die Risikosteuerung einzubeziehenden Tochter- und Beteiligungsunternehmen ansetzen<sup>57</sup>. Es liegt nahe – und ist aufgrund des generell anzuhaltenden *management approach* auch geboten – diese Konzepte für die Offenlegung heranzuziehen.

Damit beschränkt sich die IFRS-Risikoberichterstattung im Kern auf jene Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die in die Konzernrisikosteuerung einbezogen werden. Gleichwohl ist sichergestellt, dass auch die unwesentlichen Gesellschaften außerhalb des internen Steuerungskreises über das Beteiligungsrisiko erfasst werden, wodurch ein Gleichlauf mit dem vollständigen handelsrechtlichen Konsolidierungskreis erzielt wird.

## c) Wesentlichkeit hinsichtlich einzelner Angaben

Ungeachtet der Fragestellung, welche Konzerngesellschaften für die IFRS-Risikoberichterstattung von materieller Bedeutung sind, kann es darüber hinaus erforderlich sein, die Wesentlichkeit einzelner Angaben zu prüfen. Dabei stehen die Informationsbedürfnisse der Berichtsadressaten i.S.d. Kriteriums der Entscheidungsnützlichkeit im Vordergrund, wodurch wiederum der Rückgriff auf jene Informationen, die das Management im Rahmen der Unternehmenssteuerung verwendet, in den Mittelpunkt rückt. Die Heranziehung bilanzieller Wertansätze führt dagegen nicht zwangsläufig zu den erwünschten Resultaten. Einerseits kann das fälschliche Weglassen wesentlicher Angaben eine Informationsunterversorgung des Kapi-

talmarkts nach sich ziehen und ökonomische Fehlentscheidungen zur Folge haben. Andererseits beeinträchtigt die Bereitstellung nicht entscheidungsrelevanter Informationen die Qualität der Kapitalmarktcommunication, indem der Blick auf das Wesentliche verstellt wird.

## 2. Komplementaritätsgebot von quantitativen und qualitativen Risikoangaben

IFRS 7.33 i.V.m. IFRS 7.IG15-17 regelt die qualitativen Angabepflichten im Rahmen der IFRS-Risikoberichterstattung<sup>58</sup>. Unter qualitativen Angaben sind zum einen Informationen zur Beschreibung des Risikomanagementsystems zu verstehen. Zum anderen handelt es sich dabei um Erläuterungen des Managements zu den Ursachen der identifizierten Risiken. Darüber hinaus sind Höhe, Struktur, ex post- und ex ante-Entwicklung sowie die Strategiekonformität der offengelegten quantitativen Angaben Gegenstand der Berichterstattung. Solche Einschätzungen, die für (potenzielle) Investoren besonders relevant sind, liegen regelmäßig für das zur Unternehmenssteuerung genutzte Zahlenwerk vor. Im Fall von Kennzahlen, die ausschließlich zu externen Rechnungslegungszwecken aufbereitet werden müssen, können Bewertungen aus Sicht des Managements dagegen nicht aus dem internen Steuerungsprozess gewonnen werden.

Gemäß IFRS 7.32A ist die gesamthafte, integrative Betrachtung qualitativer und quantitativer Risikoangaben als Grundprinzip des Standards zu betrachten. Dies spiegelt sich auch in der Einleitung zu IFRS 7 (IN5 (b)) sowie – hinsichtlich des Kreditrisikos – in den *Basis for Conclusions* (BC49 (a)) wider. Das Komplementaritätsgebot entstammt den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen der glaubwürdigen Darstellung (RK.QC12-16 i.V.m. RK.BC3.26) und der Nachprüfbarkeit (RK.QC26-28). Denn eine sachgerechte Beurteilung von Risikokennzahlen und deren Bemessungsgrundlagen durch den Bilanzleser setzt zwingend Informationen über die Verfahren, die das Management zur Ermittlung der offengelegten Risikokennzahlen und deren Bemessungsgrundlagen anwendet, voraus<sup>59</sup>. Dies entspricht auch der Begründung für die im Zuge der *Improvements to IFRSs* im Mai 2010 vorgenommene Einfügung von IFRS 7.32A (IFRS 7.BC42A).

56 Dies entspricht der bisherigen Regelung des IAS 27.12 und ist nach Ablösung des IAS 27 durch IFRS 10 aus IFRS 10.20 ableitbar: „Consolidation of an investee shall begin from the date the investor obtains control of the investee and cease when the investor loses control of the investee“.

57 Zur Konzeption und Ausgestaltung des sog. Risikokonsolidierungskreises konzernweiter Risikomanagementsysteme vgl. Kajüter, Controlling 2011 S. 159-164. Er macht deutlich, dass Konzerngesellschaften immer dann in die Risikosteuerung einzubeziehen sind, wenn von ihnen wesentliche, insbesondere bestandsgefährdende Risiken für den Konzern ausgehen können (vgl. S. 162).

58 Die Angabepflichten nach IFRS 7.33 werden ausführlich erläutert in KPMG (Hrsg.), Offenlegung von Finanzinstrumenten und Risikoberichterstattung nach IFRS 7, 2007, S. 115 ff.

59 Den unauflösbaren Zusammenhang zwischen einer wahrheitsgemäßen externen Risikoberichterstattung und den Informationen aus dem internen Risikomanagement bringt Dobler wie folgt zum Ausdruck: „As (truthful) risk disclosure is limited to the manager's available information, the possible information content of risk reports is linked to the information endowment through corporate risk management.“ (Dobler, How Informative is Risk Reporting? – A Review of Disclosure Models –, 2005, S. 5.)

Mit dem neuen IFRS 7.32A hat das IASB offensichtlich auf die seit der erstmaligen Anwendung von IFRS 7 im Jahr 2007 zu beobachtende unzureichende Verknüpfung der Angaben zum Risikomanagementsystem und zur Risikoanalyse reagiert. Nunmehr stellt das IASB klar, dass die zu erbringenden qualitativen Angaben das nach IFRS 7.34-42 offengelegte Zahlenwerk zu ergänzen haben.

Als Folge des Komplementaritätsgebots und des allgemeinen Rechnungslegungsgrundsatzes der Nachvollziehbarkeit muss die quantitative Offenlegung von Risiken und ihrer Einflussfaktoren in sich konsistent sein. Dazu ist es erforderlich, dass die Berichtsgrößen gemäß ihres inhaltlichen Zusammenhangs aufeinander aufbauen. Für die Offenlegung ist daher jenes Zahlenwerk zu verwenden, auf das sich die Darstellung des Risikomanagementsystems und die Erläuterung der vom Management ergriffenen Maßnahmen zur Steuerung der Risiken und ihrer Einflussfaktoren beziehen. Daraus folgt, dass Unternehmen, die im Rahmen der Risikosteuerung einen Kreditbegriff verwenden, der von der rein bilanziellen Betrachtung abweicht – der Regelfall im Bankensektor –, bei der Offenlegung des Kreditvolumens den Managementansatz anzuwenden haben.

### 3. Angabe von Risikokonzentrationen

Die Offenlegung von Risikokonzentrationen ist in IFRS 7.34 (c) und IFRS 7.B8 geregelt. Demnach erfordert die Identifikation von Risikokonzentrationen eine Beurteilung durch das Management und muss die Besonderheiten des berichtspflichtigen Unternehmens in Betracht ziehen. Risikokonzentrationen sind für alle Risikoarten<sup>60</sup> in qualitativer Hinsicht zu beschreiben (IFRS 7.B8 (a) und (b)) und in quantitativer Hinsicht offenzulegen (IFRS 7.B8 (c)). Als Beispiele für Merkmale von Risikokonzentrationen führt der Standard Gegenparteien, Ländergruppen, Währungen und Märkte auf. Dies sind typische Kategorien der internen Steuerung, für die Bilanzdaten regelmäßig nicht vorliegen und die im Kern der für die regulatorische Risikoberichterstattung der Baseler Säule 3 vorgeschriebenen Kategorisierung entsprechen.

Die quantitativen Angaben zu Risikokonzentrationen sind nach dem Managementansatz zu erbringen. Dies kann einerseits daraus abgeleitet werden, dass die entsprechende Vorschrift (IFRS 7.B8 (c)) unmittelbar auf die qualitativen Angabepflichten folgt, die die Sicht der Unternehmensleitung zum Gegenstand haben. Zum anderen gilt das übergeordnete Prinzip der Risikoorientierung (IFRS 7.31), dem der *management approach* inhärent ist.

### 4. Repräsentativität der Angaben für den Berichtszeitraum

Sofern die Risikowerte zum Berichtsstichtag nicht kennzeichnend für die gesamte Berichtsperiode sind, ist der Risikobericht gem. IFRS 7.35 über die kodifizierten Angabepflichten hinaus um solche Angaben zu ergänzen, die den Verlauf des Risikos im Berichtszeitraum widerspiegeln. Um die Repräsentativität beurteilen zu können, ist es erforderlich, dass dem Management innerhalb des Berichtszeitraums in hinreichend kurzen Zeitabständen Zahlen vorliegen, die hinsichtlich Ermittlungsmethodik und Struktur den zum Ende der Berichtsperiode veröffentlichten Angaben entsprechen. Für diese Zwecke ist das nach internen Bewertungsmaßstäben ermittelte Kreditvolumen geeignet, das meist in mindestens vierteljährlichem Turnus zur Verfügung steht.

Dagegen kann im Fall der ausschließlichen Verwendung von Bilanzangaben zur Bestimmung des Kreditvolumens die Umsetzung von IFRS 7.35 ohne Anpassungen der DV-Systeme der externen Rechnungslegung, Erweiterung der Rechnungslegungsprozesse und Ver-

kürzung der Zyklen der Erhebung und Verarbeitung von Rechnungslegungsdaten nicht sichergestellt werden. Derartige Maßnahmen wären allein für Zwecke der Offenlegung notwendig und würden einen erheblichen Umsetzungsaufwand für das bilanzierende Unternehmen nach sich ziehen, der in einem ungünstigen Verhältnis zu dem für die Berichtsadressaten erzielbaren Informationsnutzen steht.

## VII. Übergeordnete Grundsätze zur Anwendung des management approach

### 1. Risikoorientierung als Hauptprinzip

Aufgrund des Hauptprinzips des IFRS 7 (IFRS 7.31 i.V.m. IFRS 7.1 (b)) hat die Berichterstattung über Risiken zu erfolgen, denn die Berichtsadressaten müssen die erforderlichen Informationen erhalten, um eine Einschätzung von Art und Umfang der Risiken vornehmen zu können („*evaluate the nature and extent of risks*“). Damit ist der *management approach* bereits im Berichtsjahr selbst angelegt. Diese Sichtweise wird durch das PS MC gestützt, das die Offenlegung des wesentlichen Risikoexposures vorsieht (PS MC.14, PS MC.24 (c), PS MC.29 und PS MC.31-32), wobei die quantitativen Risikoangaben im Kontext der zugrundeliegenden Risikostrategien zu erläutern sind. Das PS MC betont dabei auch das Zusammenwirken von Chancen und Risiken als wesentliche Bestimmungsgrößen des Unternehmenswerts.

Da der Risikobegriff in den IFRS nicht hinreichend definiert wird<sup>61</sup>, die risikoorientierte Offenlegung aber die eigentliche Zielsetzung des IFRS 7 darstellt, besteht eine Regelungslücke, die von dem bilanzierenden Unternehmen zu schließen ist. Für deutsche kapitalmarktorientierte Unternehmen ist dazu der Rückgriff auf DRS 5 i.V.m. DRS 5-10 sachgerecht. DRS 5 legt branchenübergreifend fest, dass Risiko als „*Möglichkeit von negativen künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage*“ aufzufassen ist und die quantitative Offenlegung nach „*anerkannten und verlässlichen Methoden*“ zu erfolgen hat (DRS 5.9 i.V.m. DRS 5.20). DRS 5-10 ergänzt für Kreditinstitute, dass der Offenlegung jenes anhand von (Risiko-)Modellen auf wahrscheinlichkeitstheoretischer Basis ermittelte interne Zahlenwerk heranzuziehen ist, das im Rahmen der unternehmensinternen Berichterstattung verwendet wird. Hier sind DRS 5-10.25 (risikartenübergreifende Generalnorm) und DRS 5-10.28 (Spezialnorm für Kreditrisiken<sup>62</sup>) maßgeblich.

### 2. Die Sicht der Unternehmensleitung als zentraler Offenlegungsgrundsatz

#### a) Generalnorm für den Managementansatz

Der *management approach* wird über IFRS 7.34 (a) und IFRS 7.7 i.V.m. IFRS 7.IN3 ausdrücklich als übergeordnetes Prinzip der IFRS-Risikoberichterstattung eingeführt<sup>63</sup>. Dabei nehmen die Normen Bezug auf den Risikobegriff und können daher als eine Ausprägung des Hauptprinzips der Risikoorientierung (IFRS 7.31) aufgefasst

60 IFRS 7.IG2 illustriert am Beispiel der Risikokonzentrationen, dass einzelne Angabepflichten mit übergreifendem Charakter bei der Umsetzung weiterer risikobezogener Anforderungen des IFRS 7 anzuwenden sind.

61 Vgl. Andrejewski, Die Risikobestimmung und -prüfung in der Rechnungslegung nach International Financial Reporting Standard, 2006, S. 87 und Zepp, Der Risikobericht von Kreditinstituten, 2007, S. 288 ff. Die im Rahmen von Appendix A als „Defined terms“ des IFRS 7 gegebenen Erläuterungen beschreiben insbesondere beim Kreditrisiko lediglich die risikobestimmenden Faktoren. Eine Definition des Risikobegriffs selbst – insbesondere hinsichtlich des unerwarteten und damit zufälligen Charakters des Risikos – ist dagegen in dem Appendix nicht enthalten.

62 In E-DRS 5-10.A21 (Begründung des Entwurfs zum DRS 5-10 vom 28.03.2000) wird Kreditrisiko als „unerwarteter Ausfall oder die Erhöhung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Ausfalls“ definiert.

63 So auch IDW RS HFA 24, Rz. 51.

werden. Anforderungen an die Art und Weise der Offenlegung von Risiken werden in IFRS 7.34 (a) jedoch nicht konkretisiert. Es wird lediglich gefordert, dass – sofern die Unternehmenssteuerung mehrere Methoden verwendet – die Methode mit der höchsten Relevanz und Verlässlichkeit für die externe Berichterstattung heranzuziehen ist. Außerdem wird klargestellt, dass die Offenlegung auf Basis der unternehmensinternen Berichterstattung an die Geschäftsleitung bzw. den Aufsichtsrat zu erfolgen hat.

### b) Gestaltungsbedarf bei der Umsetzung der abstrakten Generalnorm

#### aa) Angaben zu Risiken

Angesichts der zentralen Bedeutung der Offenlegung von Risiken für die Erreichung der Zielsetzung des Standards ist die geringe Regeldichte des IFRS 7 hinsichtlich der Risikoangaben bemerkenswert. Denn abgesehen von der abstrakten Anforderung des IFRS 7.34 (a) sind im Standard weder Grundsätze noch detaillierte Vorgaben zur Umsetzung von risikoorientierten Angaben vorhanden. Auch die Begleitdokumente zu IFRS 7 geben keinerlei Hilfestellung, wie die risikoorientierte Offenlegung zu erfolgen hat. Gleichzeitig haben die im Standard nachfolgenden Normen zur Berichterstattung über die Bemessungsgrundlagen von Kreditrisiken und Liquiditätsrisiken (IFRS 7.34 (b) i.V.m. IFRS 7.36-39) einen überaus präskriptiven Charakter. Dies ist beachtlich, da diese Angabepflichten im Kern doch lediglich dazu dienen, die wesentlichen Einflussfaktoren für die Höhe der Risiken – der eigentlichen Zielgröße der Berichterstattung nach IFRS 7 – darzulegen.

Zwar kann angesichts der Unbestimmtheit der Angabepflichten zu Risiken nicht von einer wirklichen Regelungslücke gesprochen werden, denn IFRS 7.34 (a) macht immerhin allgemeine Vorgaben hinsichtlich einer risikobezogenen Offenlegung. Dennoch erscheint es geboten, das Instrumentarium des IAS 8.10-12 zu nutzen, um die unbestimmten Normenbegriffe des IFRS 7.34 (a) nach einschlägigen, allgemein anerkannten Grundsätzen auszulegen. Orientierung für eine zielkonforme Offenlegung von Risiken bietet dabei DRS 5.20 i.V.m. DRS 5-10.25, wonach der Berichterstattung die Ergebnisse von anerkannten und verlässlichen Risikomodellen zugrunde zu legen sind. DRS 5-10.26 ergänzt für Kreditinstitute die Pflicht zur Offenlegung der Ergebnisse von Risikoszenarien aus krisenhaften Zuständen, sofern sie für interne Steuerungszwecke herangezogen werden. Daraus folgt, dass der nach Verfahren des *Value-at-Risk* für einen Prognosezeitraum von einem Jahr ermittelte Risikokapitalbedarf als Normalszenario in der IFRS-Risikoberichterstattung zu verwenden ist<sup>64</sup>. Diese Angaben werden ergänzt um den Risikokapitalbedarf in den zur Steuerung herangezogenen Stressszenarien. Die Risiken im Normalszenario und in den Stressszenarien sollten sowohl risikoartenübergreifend als auch für jede einzelne kapitalunterlegte Risikoart offengelegt werden. Für Liquiditätsrisiken sind vergleichbare Angaben zu erbringen, die sich jedoch auf solche Verfahren stützen, die die Besonderheiten des Liquiditätsrisikos als nicht kapitalunterlegte Risikoart abbilden (häufig als *Liquidity-at-Risk-Verfahren*<sup>65</sup> bezeichnet).

Darüber hinaus sind Angaben zum den Ergebnissen des *backtesting* und von Stresstests erforderlich, um den Berichtsadressaten einerseits eine Einschätzung der Prognosegüte der zur Risikomessung eingesetzten Risikomodelle zu ermöglichen und andererseits die Risikotragfähigkeit und Zahlungsfähigkeit des Unternehmens auch unter extremen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen darzustellen. Die Offenlegung dieser Messergebnisse setzt allerdings einen hohen

Entwicklungsstand der internen Risikomessverfahren voraus. Andernfalls besteht die Gefahr, dass fehlerhafte Informationen unzutreffende Entscheidungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich ihres Investments in das berichterstattende Unternehmen zur Folge haben. In der Praxis der Unternehmenssteuerung werden *backtesting* und Stresstests insbesondere bei den inzwischen ausgereiften Marktpreisrisikomodellen eingesetzt. Im Bereich der Kreditrisikomodelle sind derartige Verfahren in der Entwicklung. Die Offenlegung von Backtesting-Ergebnissen der Marktpreisrisiken ist in DRS 5-10.37 normiert. Angabepflichten zu Stresstest-Ergebnissen für alle Risikoarten resultieren aus DRS 5-10.26, für Marktpreisrisiken gilt darüber hinaus DRS 5-10.37. Die Offenlegung von Stresstestergebnissen ist zudem Bestandteil des ED/2009/12<sup>66</sup>; diesbezügliche Angaben sind nach aktuellem Stand erstmals zum 31.12.2015 (mit Vergleichszahlen zum 31.12.2014) zu erbringen.

Der Rückgriff auf stochastische Modelle für Zwecke der Offenlegung ist auch konsistent mit den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des IFRS-Rahmenkonzepts. Demnach haben die Angaben der Natur und Komplexität der ökonomischen Phänomene zu entsprechen, die Gegenstand der Berichterstattung sind (RK.QC24). Auch sind für ähnliche Berichtsgegenstände vergleichbare Methoden anzuwenden (RK.QC22). Darüber hinaus dürfen nach dem IFRS-Rahmenkonzept komplexe ökonomische Phänomene nicht von der Offenlegung ausgeschlossen werden, damit die Verständlichkeit der Darstellung nicht beeinträchtigt wird (RK.QC31). Das Rahmenkonzept geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die Berichtsadressaten über eine angemessene Kenntnis der Geschäftsaktivitäten des berichtspflichtigen Unternehmens verfügen und die offengelegten Informationen einer sorgfältigen Bewertung unterziehen (RK.QC32).

Im Gegensatz zum Kreditrisiko und zum Liquiditätsrisiko stellen die für Banken relevanten Offenlegungsanforderungen zum Marktpreisrisiko (IFRS 7.41-42) bereits hinreichend auf das Wesen dieser Risiken ab, so das hier zusätzliche, über die Regelungen des IFRS 7 hinausgehende Angaben grundsätzlich nicht erforderlich sind.

#### bb) Angaben zur Limitierung von Risiken

Die Offenlegung quantitativer Risikolimits ist nicht Regelungsgegenstand des IFRS 7.34 (a). Gleichwohl kommt der Offenlegung von Risikolimits zur Erreichung des übergeordneten Ziels der Entscheidungsnützlichkeit und der in IFRS 7.31 festgelegten Zielsetzung der IFRS-Risikoberichterstattung eine elementare Bedeutung zu. Denn die Evaluierung von Risiken setzt eine Bezugsgröße voraus, die Auskunft über die Risikotragfähigkeit des Unternehmens gibt.

Diese Regelungslücke kann unter Rückgriff auf IAS 1.25-26 i.V.m. IAS 1.134-136 geschlossen werden, da das Prinzip der Gegenüberstellung von Risikodeckungsmasse und gesamtem Risikokapitalbedarf des Kreditinstituts bei der Offenlegung der Kapitaladäquanz aufgrund seines inhaltlichen Zusammenhangs mit den Regelungen von IFRS 7.31-42 auf die Angaben zu einzelnen Risiken übertragbar ist. Da die risikoartenbezogenen Verlustobergrenzen zu Steuerungszwecken aus der Risikodeckungsmasse abgeleitet werden,

64 Ähnlich auch Paarz, Investororientierte Bankrechnungslegung nach IFRS, 2007, S. 320, Fn. 2051.

65 Vgl. z.B. Drüen, Risiko Manager 17/2011 S. 1 ff.

66 Vgl. ED/2009/12.20 i.V.m. B26 und BC60. Eine Analyse dieser Anforderungen enthält Weber, KoR 2010, S. 637.

stellt die Offenlegung von Verlustobergrenzen je Risikoart eine sachgerechte Fortschreibung der Angabepflichten zum Kapital und zur Kapitaladäquanz dar. Die Kenntnis der Verlustobergrenze und des Kapitalbedarfs je Risikoart versetzt die Berichtsadressaten in die Lage, eine Analyse der treibenden Faktoren für das Ausmaß der Kapitaladäquanz vorzunehmen.

#### cc) Ableitung der Angabepflichten zur Risikolimitierung aus IFRS 7.32A

Die Bedeutung von Angaben zur Risikolimitierung kommt zudem über die qualitativen Anforderungen des IFRS 7.33 i.V.m. IFRS 7.IG15 zum Ausdruck. Die *Implementation Guidance* empfiehlt die Offenlegung von Informationen über die Verfahren zur Akzeptanz und zur Steuerung von Risiken sowie über die Vorgehensweise zur Vermeidung von unerwünschten Risikokonzentrationen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerung erfüllen Risikolimits diese Funktionen. Damit ist die Offenlegung quantitativer Risikolimits auch aus dem Komplementaritätsgebot von qualitativer und quantitativer Offenlegung (IFRS 7.32A) abzuleiten.

#### c) Mindestangabepflichten

Unmittelbar anknüpfend an IFRS 7.34 (a) verweist IFRS 7.34 (b) auf spezifische Mindestinhalte der Offenlegung (IFRS 7.36-42), wobei das IASB offenbar zunächst davon ausgeht, dass diese regelmäßig bereits durch IFRS 7.34 (a) erfüllt werden. Der Duktus des Paragraphen lässt jedenfalls diese Schlussfolgerung zu („to the extent not provided in accordance with (a)“). Nur für den Fall, dass die Spezialregelungen nicht bereits über IFRS 7.34 (a) umgesetzt werden, sind die Detailregelungen von Relevanz.

Ungeachtet des zugrunde liegenden Reporting-Ansatzes ist es erforderlich die Mindestanforderungen dem Grunde nach und unter Beachtung der Zielsetzung der einzelnen Normen umzusetzen. Aufgrund des Entwicklungsstands des Risikomanagements von Kreditinstituten dürften die geforderten Spezialangaben überwiegend bereits in identischer oder ähnlicher Form Bestandteil des internen Management-Reporting von Banken sein.

Um darüber hinaus Anhaltspunkte für eine standardgerechte Umsetzung der Mindestanforderungen zu erhalten, ist der maßgebliche Offenlegungsansatz zu ermitteln. Die mit dem identifizierten Reporting-Ansatz verbundenen Wertansätze sind für die Offenlegung zu verwenden. Enthalten die Mindestanforderungen keine Angaben zum Offenlegungsansatz, so gilt der generelle *management approach* (IFRS 7.34 (a)).

Vielfach wird IFRS 7.34 (b) pauschal i.S.d. *balance sheet approach* ausgelegt<sup>67</sup>. Eine solche generelle Festlegung ist bereits deswegen nicht sachgerecht, da IFRS 7.34 (b) keine Aussage zum relevanten Reporting-Ansatz trifft. Darüber hinaus sind, wie oben dargelegt, die Mindestangabepflichten anhand der jeweils relevanten Norm differenziert zu analysieren, um den maßgeblichen Offenlegungsansatz ermitteln zu können.

Sofern die Umsetzung einzelner Mindestangabepflichten aufgrund eindeutiger Vorgaben des IFRS 7 nach einem von der Sicht der Unternehmensleitung abweichenden Offenlegungsansatz zu erfolgen hat, ist es aufgrund des Komplementaritätsgebots der qualitativen und quantitativen Angaben (vgl. Abschn. VI.2.) erforderlich, die Angaben zusätzlich auf Basis interner Wertansätze zu erbringen. Die Notwendigkeit einer durchgängigen Anwendung des *management approach* geht zudem aus den Erläuterungen des IFRS 7.BC41 hervor, wonach sämtliche Angabepflichten des IFRS 7.33-42 auch aus Sicht der Unternehmensleitung offenzulegen sind<sup>68</sup>.

## VIII. Offenlegungsansätze bei den Angaben zum Kreditvolumen

### 1. Klassenbildung bei der Offenlegung des Kreditvolumens

Gemäß IFRS 7.6 und IFRS 7.B1-B3 i.V.m. IFRS 7.IG5-6 und IG21 hat die Offenlegung des Kreditvolumens grundsätzlich nach Klassen zu erfolgen. Eng verknüpft mit der Klassendarstellung sind die Angaben zu Risikokonzentrationen (vgl. Abschn. VI.3.). Beide Strukturdarstellungen haben die Bildung möglichst homogener Cluster zum Ziel, die denselben ökonomischen Mustern unterliegen. Die Klassenbildung für Zwecke der externen Risikoberichterstattung ist – mit Ausnahme der Angaben zu übernommenen Sicherheiten (IFRS 7.38 (a)) – auf die quantitative Offenlegung zum Kreditvolumen beschränkt. Andere Risikoarten sind davon nicht betroffen.

Der *management approach* kommt dadurch zum Ausdruck, dass bei der Abgrenzung von Klassen die Wesensmerkmale und die Besonderheiten der Finanzinstrumente zu berücksichtigen sind. Dies hat zur Folge, dass in der IFRS-Risikoberichterstattung grundsätzlich eine vom Konzernabschluss abweichende und der internen Kommunikation entsprechende, unternehmensspezifische Darstellung gewählt werden muss. Dabei ist es zulässig, die Gruppierung in Klassen nach der jeweils zu erfüllenden Angabepflicht zu unterscheiden. Dem Bilanzleser muss es anhand der Klassenbildung möglich sein, eine Überleitung der Angaben im Risikobericht zu den korrespondierenden Bilanzpositionen vorzunehmen<sup>69</sup>.

IFRS 7.B2 (a) stellt Mindestanforderungen an die Klassenbildung von Finanzinstrumenten. Demnach muss anhand der gewählten Klassen erkennbar sein, ob die Instrumente mit dem Restbuchwert (fortgeführte Anschaffungskosten) oder zum beizulegenden Zeitwert angesetzt werden. Allerdings entspricht diese Unterteilung nicht der Steuerungslogik von Banken, denn „für die Risikosteuerung einer Bank ist es [...] nicht wesentlich, ob ein Finanzinstrument zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value in der Bilanzberücksichtigt wird“<sup>70</sup>. Daher sind die Anforderungen des IFRS 7.B2 (a) „für Banken weniger streng zu handhaben“<sup>71</sup>. In der Offenlegungspraxis dürfte sich die angedeutete Problematik in vielen Fällen aber nicht stellen, sofern die Aufteilung nach internen Steuerungsklassen den IFRS-Bewertungskategorien entspricht. Dies ist bei einer Klassenbildung nach kreditrisikotragenden Instrumenten sichergestellt, da klassische Kreditgeschäfte grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, während Wertpapier-, Derivate- und Geldhandelsgeschäfte zum beizulegenden Zeitwert angesetzt werden. Ergänzend zu der Aufteilung nach IFRS-Bewertungskategorien sind Finanzinstrumente, die nicht dem Anwendungsbereich von IFRS 7 unterliegen, als eigene IFRS 7-Klasse offenzulegen (IFRS 7.B2 (b)). Dies dürfte für Kreditinstitute regelmäßig nicht der Fall sein, da über die genannten Produkte hinaus keine weiteren Finanzinstrumente zu einem Kreditexposure führen<sup>72</sup>.

67 Beispielsweise legt IDW RS HFA 24, Rz. 52 fest, dass die Mindestanforderungen des IFRS 7.34 (b) nicht auf interne Informationen für die Unternehmensführung abstellen. Bereits für die auf den Value-at-Risk bezogenen Angabepflichten zum Marktpreisrisiko (IFRS 7.41 i.V.m. IFRS 7.42) ist unmittelbar ersichtlich, dass diese Auslegung nicht standardkonform ist. Sie wird den Regelungen des Standards und seiner Anwendungsleitlinien nicht gerecht und steht auch im Widerspruch zu dem Hinweis in IDW RS HFA 24, Rz. 51, dass IFRS 7.41 (Value-at-Risk des Marktpreisrisikos) dem *management approach* unterliegt.

68 „[...] The requirements in paragraphs 33-42 combine qualitative disclosures of the entity's exposure to risks arising from financial instruments, and the way in which management views and manages these risks, with quantitative disclosures about material risks arising from financial instruments. [...]“

69 Vgl. IDW RS HFA 24, Rz. 7-10.

70 Vgl. Beiersdorf/Billinger/Schmidt, ZfgK 2006 S. 16.

71 Grünberger/Klein, Offenlegung im Bankabschluss, 2008, S. 87.

72 Vgl. Zülich/Hoffmann/Wünsch, IFRS 7 – Angaben zu Finanzinstrumenten, 2011, S. 62 Rz. K18.

Die Sicht der Unternehmensleitung bei der Klassenbildung wird auch durch IFRS 7.B3 gestützt. Die Vorschrift räumt den berichtspflichtigen Unternehmen einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Gewichtung der Offenlegungsanforderungen ein, wobei besonders hervorgehoben wird, dass die Aggregation von Angaben sachgerecht und gemäß der Natur der offengelegten Informationen zu erfolgen hat. Nach IFRS 7.B3 muss darüber hinaus der Zusammenhang zwischen den Geschäften und den damit verbundenen Risiken aus der Berichterstattung ersichtlich sein. Auch dürfen Informationen mit unterschiedlichen Eigenschaften nicht miteinander kombiniert werden. Diese Anforderungen werden bei der Verwendung bilanzieller Wertansätze für das Kreditvolumen nicht erfüllt, sofern sich die interne Steuerung nicht unmittelbar auf Bilanzdaten stützt. Vielmehr kann der Zusammenhang zwischen Geschäften und Risiken am besten aufgezeigt werden, wenn jenes Kreditvolumen offengelegt wird, das unmittelbar in der Risikorechnung Verwendung findet. Auf diese Weise wird eine Aggregation von Informationen nach Risikogesichtspunkten sichergestellt, die zu geeigneten Klassen i.S. von IFRS 7.B3 führt. Diese Sichtweise entspricht zudem den Empfehlungen von IFRS 7.IG21 an eine produktorientierte Klassenbildung. Da die in IFRS 7.IG21 vorgeschlagenen Merkmale zur Klassenbildung im Kern denselben Prinzipien folgen, steht die Verwendung von Produktkategorien, Branchen, Ländergruppen und Bonitätsklassen im Einklang mit IFRS 7.6 und erlaubt darüber hinaus die Realisierung von Synergien mit der Säule 3-Offenlegung<sup>73</sup>.

## 2. Maximales Kreditrisiko

### a) Betriebswirtschaftliche Grundtatbestände

IFRS 7.36 (a) regelt die Angabepflichten zum maximalen Kreditrisiko, wobei zunächst eine Bruttosicht, also ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungsstechniken, eingenommen wird. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Risikoorientierung und des Komplementaritätsgebots von qualitativen und quantitativen Angaben ist es erforderlich, der Offenlegung jene Risikofaktoren und Bemessungsgrundlagen zugrunde zu legen, die Eingang in die zur internen Steuerung verwendeten stochastischen Risikomodelle finden. Die auch nach den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des IFRS-Rahmenkonzepts – insbesondere dem Primärgrundsatz der glaubwürdigen Darstellung (RK.QC12-16 i.V.m. RK.BC3.26) – erforderliche Konsistenz bei der Offenlegung der Einflussgrößen für die Risikokennzahlen ist Voraussetzung dafür, dass die Berichtsadressaten die notwendige Informationsgrundlage erhalten, um Art und Umfang der Risiken einschätzen zu können.

Da das Kreditexposure lediglich den Ausgangspunkt für die Ermittlung des *Credit Value-at-Risk* darstellt, gem. IFRS 7.31 nicht aber als eigentliche Zielgröße der Offenlegung betrachtet werden kann, sind bei Kreditinstituten Abweichungen des für die Offenlegung verwendeten Kreditvolumens von den bilanziellen Wertansätzen regelmäßig nicht zu vermeiden<sup>74</sup>. Folglich wird das maximale Kreditrisiko am besten durch das ungewichtete Kreditvolumen repräsentiert, das der Ermittlung des Kreditrisikos zugrunde gelegt wird. Dieses *exposure* baut zwar auf Bilanzwerten auf, wird aber für Zwecke der unternehmensinternen Risikorechnung adjustiert und weicht insofern vom bilanziellen Volumen ab (vgl. Abschn. III.1.c)).

Wie bereits in Abschn. III.2.b) dargelegt wurde, bestehen bei der Festlegung des maßgeblichen Ansatzes zur Offenlegung des maximalen Kreditrisikos die größten Auslegungsprobleme des IFRS 7, da aus dem Wortlaut des Standards nicht eindeutig hervorgeht, welche Regelungsabsicht das IASB verfolgt. Kernpunkt der Kontroverse sind dabei die Anwendungsleitlinien zu IFRS 7 (IFRS 7.B9 i.V.m. B10). Gemäß dem allgemein akzeptierten Vorgehen zur Auslegung von Standardtexten werden die strittigen Normen im Folgenden

nach dem Wortlaut, nach dem Bedeutungszusammenhang, nach der historischen Regelungsabsicht und schlussendlich anhand des IFRS-Rahmenkonzepts untersucht, um zu einer Interpretation zu kommen, die der Zielsetzung des Standards entspricht.

### b) Auslegung nach dem Wortsinn der Norm

Faktisch wird den bilanzierenden Unternehmen durch den Zusatz „*typically*“ in IFRS 7.B9 ein Ermessen eingeräumt, nach welchem Reporting-Ansatz die Offenlegung des maximalen Kreditrisikos umgesetzt werden soll<sup>75</sup>. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ermessensspielraum bereits im Standard selbst angelegt ist, indem IFRS 7.36 (a) die Offenlegung jenes Betrags fordert, der das maximale Kreditrisiko „*am besten darstellt*“. Der Standard eröffnet also Freiheitsgrade für eine einheitliche Definition des Kreditvolumens der internen und externen Risikokommunikation<sup>76</sup>. Anknüpfend an IFRS 7.B9 zählt IFRS 7.B10 dann beispielhaft bilanzielle Bewertungsansätze auf, die anwendbar sind, sofern der Bruttobuchwert die aus der Sicht der Unternehmensleitung relevante Maßgröße für das maximale Kreditrisiko darstellt<sup>77</sup>.

Andererseits werden die Angabepflichten nach IFRS 7.36 (a) mit IFRS 7.B9 und B10 vielfach – auch im Fall von Kreditinstituten – nach dem *balance sheet approach* ausgelegt. Dies wird damit begründet, dass mit der Nennung des Bruttobuchwerts in IFRS 7.B9 die Verwendung bilanzieller Wertansätze das Prinzip für die Offenlegung des maximalen Kreditrisikos festgelegt werde. Durch den Zusatz „*typically*“ solle lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass innerhalb verschiedener bilanzieller Bewertungsmethoden der Buchwert den Regelfall darstellt. In diesem Zusammenhang habe die Aufzählung in IFRS 7.B10 Beispielcharakter. Dagegen ist einzuwenden, dass sich lediglich zwei der vier in IFRS 7.B10 dargestellten Beispiele auf den Buchwert beziehen. Diese Quote erscheint nicht hinreichend, um daraus eine Typisierung abzuleiten.

Die Diskussion zeigt, dass aus der Analyse des Wortsinns von IFRS 7.B9 und B10 keine eindeutige Schlussfolgerung hinsichtlich des anzuwendenden Offenlegungsansatzes gezogen werden kann. Daher ist in einem nächsten Schritt der Bedeutungszusammenhang dieser Paragraphen zu ermitteln.

### c) Auslegung nach dem Bedeutungszusammenhang der Norm

Für die Anwendung des Bilanzansatzes könnte sprechen, dass die risikobezogenen Transparenzpflichten des IFRS 7 Bestandteil des Konzernanhangs sind, der einen unmittelbaren Bezug zur Konzernbilanz hat. Dabei muss allerdings gesehen werden, dass die Normen des IFRS 7.31-42 einen separaten Abschnitt des IFRS 7 bilden und dass eine Auslagerung der risikobezogenen Angaben in ein *management commentary* vorgesehen ist. Bereits hierdurch wird deutlich, dass der Standardsetzer mit dem Risikoteil des IFRS 7 einen anderen Rechnungslegungszweck verfolgt als mit dem Bilanzteil des Standards. Dies entspricht auch den zugrunde liegenden mate-

73 Vgl. Grünberger/Klein, a.a.O. (Fn. 71), S. 86.

74 Vgl. in grundsätzlicher Hinsicht Küting (DB 2012 S. 304), der hervorhebt, dass die Verwendung bilanzieller Größen für die Zwecke einer zukunftsgerichteten entscheidungsnützlichen Finanzberichterstattung nicht geeignet ist.

75 Ähnlich Deloitte, die betonen, dass hinsichtlich des Betrags des maximalen Kreditrisikos zwar ein Zusammenhang zum Buchwert besteht, die beiden Konzepte jedoch nicht deckungsgleich sind (vgl. Deloitte, ifrs-forum, 2/2007, S. 5, abrufbar unter: [http://www.iasplus.de/documents/ifrs-forum\\_2007\\_2.pdf](http://www.iasplus.de/documents/ifrs-forum_2007_2.pdf), Abruf: 10.01.2012).

76 Vgl. Euler/Fink, in: Jelinek/Hannich (Hrsg.), Wege zur effizienten Finanzfunktion, 2009, S. 168.

77 So auch Ballwieser, der darauf hinweist, dass der Begriff des maximalen Ausfallrisikos in IFRS 7.B9 und B10 als exemplarische Erläuterung zu verstehen ist (vgl. Ballwieser/Beyne/Hayn et al. [Hrsg.], Handbuch IFRS 2011, 7. Aufl., 2011, S. 279). Dies entspricht der Auslegung von KPMG (vgl. KPMG, Insights into IFRS, 4. Aufl. 2007/8, Rz. 5.6.740.20).

riellen Tatbeständen, denn Risiken haben immer zukunftsgerichteten, stochastischen Charakter und verlangen daher zwingend subjektive Einschätzungen des Managements. Dagegen steht mit der Offenlegung von Bilanzangaben i.V.m. der bilanziellen Performancerechnung die stichtags- und vergangenheitsbezogene Rechenschaft über die Berichtsperiode im Vordergrund. Die tradierten, vergangenheitsorientierten Rechnungslegungsprinzipien stoßen also bei der Risikobetrachtung an ihre Grenzen.

Der Sinn der Offenlegungspflichten zum Bruttokreditvolumen erschließt sich zudem durch die Betrachtung der Norm im Gesamtzusammenhang des IFRS 7. Dabei kommt wieder die Grundausrichtung des IFRS 7 – Risikoorientierung und Managementansatz – zum Tragen. Vor diesem Hintergrund dürfte eine bilanzorientierte Auslegung bei Banken regelmäßig nicht im Einklang mit den Grundsätzen des IFRS-Rahmenkonzepts stehen, einen Verstoß gegen die Prinzipien zur Anwendung des *management approach* (vgl. Abschn. III.) bedeuten und im Widerspruch zu den Anforderungen an die Klassenbildung (vgl. Abschn. VIII.1) stehen.

Die in Abschn. VIII.2.b) dargestellten Freiheitsgrade sind angesichts des festgelegten branchenübergreifenden Charakters des Standards (IFRS 7.3) erforderlich, um den bilanzierenden Unternehmen eine sachgerechte Offenlegung zu ermöglichen. Denn die in IFRS 7.B9 und B10 als Beispiel formulierte bilanzorientierte Definition des Kreditvolumens mag für Unternehmen sachgerecht sein, die aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Kreditrisikos über ein vergleichsweise schwach ausgeprägtes Risikomanagement verfügen (z.B. Industrie- und Handelsunternehmen). Solche Firmen stützen ihr Risikomanagement im Wesentlichen unmittelbar auf Bilanzpositionen, ohne diese für die Risikomessung weiter aufzubereiten<sup>78</sup>. Für Banken ist die vorgeschlagene Definition jedoch regelmäßig ungeeignet, denn Kreditinstitute haben zur Steuerung von Kreditrisiken – der meist bedeutendsten Risikoposition – typischerweise ein umfassendes Risikomanagement implementiert, in dem Bilanzgrößen lediglich als Ausgangsbasis zur Ermittlung einer ökonomisch adäquaten Bemessungsgrundlage für die eigentliche Risikoberechnung dienen. In diesem Zusammenhang ist auch IFRS 7.BC42 zu berücksichtigen, wonach von Unternehmen mit einem höher entwickelten Risikomanagementsystem stärker detaillierte Informationen zum maximalen Kreditrisiko erwartet werden. Dies ist Kreditinstituten allein aus praktischen Gründen nur bei Verwendung interner Managementinformationen möglich, da die für eine sachgerechte Risikoanalyse notwendige Disaggregation des Kreditportfolios anhand von Bilanzdaten in technischer Hinsicht nicht oder nur unter Inkaufnahme einer nachteiligen Kosten-Nutzen-Relation erzielbar ist<sup>79</sup>.

Die Normeninterpretation nach dem Bedeutungszusammenhang zeigt eine Präferenz zur Auslegung von IFRS 7.B9 und B10 nach dem Managementansatz, ohne allerdings die Argumente für die bilanzielle Sichtweise vollständig entkräften zu können. Daher schließt sich der bisherigen Analyse im Folgenden eine historisch-teleologische Auslegung der Regelungen an, die sich auf die Erwägungen des IASB bei der Erarbeitung des IFRS 7 stützt.

#### d) Auslegung anhand der Basis for Conclusions und nach dem IFRS-Rahmenkonzept

Aus IFRS 7.IN5 (b) und IFRS 7.BC41 wird die zentrale Stellung der Sicht der Unternehmensleitung in der IFRS-Risikoberichterstattung klar ersichtlich, indem die Anwendbarkeit des Managementansatzes für sämtliche Anforderungen der Paragraphen 33 bis 42 hervorgehoben wird. Des Weiteren geht das IASB in IFRS 7.BC41 davon

aus, dass die Erfüllung von der risikobezogenen Angabepflichten IFRS 7 und der Baseler Säule 3 widerspruchsfrei in einem zentralen Risikobericht möglich ist. Zudem wird in IFRS 7.BC49 dargelegt, dass das maximale Kreditrisiko in den Augen des IASB „a consistent measure of an entity's exposure to credit risk“ darstellt. Da die weiteren wesentlichen Angabepflichten zum Kreditvolumen – mit Ausnahme der übernommenen Sicherheiten – unzweifelhaft nach dem Managementansatz offenzulegen sind (vgl. Abschn. VIII.4.), kann die vom IASB angeführte Konsistenz bei der Messung des Kreditvolumens nur dadurch erzielt werden, dass auch das maximale Kreditrisiko dem *management approach* folgt. Vor diesem Hintergrund würde eine Auslegung der Angabepflichten zum maximalen Kreditrisiko i.S.d. Bilanzansatzes zu Einschränkungen der Vergleichbarkeit verschiedener Angaben eines Unternehmens führen, die sich auf dieselbe Grundgesamtheit (nämlich das Kreditportfolio) beziehen und lediglich unterschiedliche Ausschnitte dieser Grundgesamtheit betrachten. Es wird unmittelbar sinnfällig, dass ein solcher Mangel im Widerspruch zu den Zielsetzungen des IFRS 7 und der allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze des IFRS-Rahmenkonzepts steht.

Ungeachtet dieser klaren Indikationen für die Anwendbarkeit des *management approach* ist aber auch zu konzedieren, dass andere Paragraphen der *Basis for Conclusions* eindeutige Festlegungen zum Bilanzansatz treffen. So kann IFRS 7.BC42 dahingehend verstanden werden, dass die vom IASB angeführte „common benchmark“, mit der eine zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit der Angaben zum Kreditvolumen erreicht werden soll, die für alle Unternehmen in gleicher Weise anzuwenden bilanzielle Wertansätze sein könnten<sup>80</sup>. Zudem wird in IFRS 7.BC50 der Buchwert als jener Wertansatz festgestellt, der das maximale Kreditrisiko zum Berichtsstichtag am besten repräsentiert. Auch wird in IFRS 7.BC49A darauf hingewiesen, dass der Buchwert das maximale Kreditrisiko häufig am besten abbildet.

Da auch die Analyse der Regelungsabsicht des Standardsetzers zu keinem klaren Bild hinsichtlich der standardkonformen Anwendung von IFRS 7.B9 und B10 kommt, ist in einem letzten Auslegungsschritt die Konsistenz der Normen mit den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des IFRS-Rahmenkonzepts zu prüfen (objektiv-teleologische Methode). In Abschn. III.1.a) wurde dargelegt, dass die im IFRS-Rahmenkonzept verankerten Grundsätze die Anwendung wesentliche Merkmale des Managementansatzes in sich tragen. Umgekehrt wird durch die Analyse der allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze deutlich, dass der Bilanzansatz bei der Offenlegung des Kreditvolumens nicht geeignet ist, die geforderte Entscheidungsnützlichkeit der Angaben sicherzustellen (vgl. Abschn. III.2.). Im Ergebnis muss daher der *management approach* als maßgeblicher Offenlegungsansatz für die Angaben zum maximalen Kreditrisiko betrachtet werden.

78 Vgl. KPMG (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 58), S. 134.

79 Vgl. Kochems/Müller, Risiko Manager 25/2007 S. 27. In diesem Zusammenhang ist auch die Kosten-Nutzen-Restriktion des IFRS-Rahmenkonzepts (RK.QC35-39) erheblich, wonach die mit der Offenlegung verbundenen Kosten der bilanzierenden Unternehmen mit einem angemessenen Informationsnutzen bei den Berichtsadressaten zu rechtfertigen sind. Zur Problematik der Datengranularität führen Kirsch/Koelen/Köhling für den *management approach* aus: „Die [...] internen Daten erfüllen für eine Verwendung in der externen Rechnungslegung zudem die Bedingung, dass diese i.d.R. auch in einer hinreichend disaggregierten Form vorliegen. Insbesondere bei stark diversifizierten Unternehmen wäre der Informationsverlust hoch aggregierter Rechnungslegungsdaten aus Adressatensicht gravierend“ (Kirsch/Koelen/Köhling, KoR 2010 S. 201). Dieser für die Segmentberichterstattung (IFRS 8) geltende Befund ist auf alle Anwendungsgebiete des *management approach* in der internationalen Rechnungslegung übertragbar.

80 In Abschn. III.2.c) konnte allerdings gezeigt werden, dass über den *balance sheet approach* nicht zwingend die Vergleichbarkeit von Angaben sichergestellt werden kann.

### e) Fazit und Lösung: Überleitung zur Bilanz

Der Prozess zur sachgerechten Normauslegung führt zu keinem Ergebnis, das vollumfänglich zu überzeugen vermag. Auch wenn viele Aspekte dafür sprechen, den *management approach* als relevanten Reporting-Ansatz für das maximale Kreditrisiko zu betrachten, so resultiert dieses Ergebnis doch aus einer Entscheidung zur Interpretation von Wortbedeutungen in IFRS 7.B9 und B10, die auch anders getroffen werden kann und dann zu einer unmittelbaren Anwendungspflicht des *balance sheet approach* führen würde.

Abseits dieser eher formalen Diskussion kann eine praktische Lösung unter Rückgriff auf die Vorschriften des IFRS 7.6 zur Klassenbildung erreicht werden (vgl. Abschn. VIII.1.). Demnach ist eine Überleitung des Kreditvolumens zu den korrespondierenden Bilanzpositionen offenzulegen, wobei sich die Klassen an der Risikobetrachtung zu orientieren haben. Auf diese Weise wird das maximale Kreditrisiko sowohl aus der Sicht der Unternehmensleitung als auch anhand der bilanziellen Wertansätze dargestellt. Da das bilanzielle Grundgerüst den Ausgangspunkt für die Einschätzungen des Managements darstellt, kann der Informationsgehalt der Angaben zum Kreditvolumen mit einer Überleitungsrechnung erhöht werden. Dabei erfüllt die Überleitungsrechnung die Mindestanforderungen an die Verbindung von interner Steuerung und Konzernabschluss<sup>81</sup>. Bezüglich des Kreditvolumens fungiert sie gleichsam als Scharnier zwischen interner Steuerung und Konzernabschluss.

Aus Gründen der Praktikabilität für die erstellenden Unternehmen (Kosten-Nutzen-Überlegungen) und i.S.d. Berichtsökonomie aus Sicht der Berichtsadressaten (Konzentration auf entscheidungsnützliche Informationen), kann sich die Überleitung auf die Gesamtportfoliosicht bei der Offenlegung des maximalen Kreditrisikos (IFRS 7.36 (a)) beschränken. Weitergehende Überleitungsrechnungen für das risikogeminderte Kreditvolumen (IFRS 7.36 (b), vgl. Abschn. VIII.3.) und die von IFRS 7 geforderten Teilportfoliodarstellungen (IFRS 7.36 (c)) und (IFRS 7.36 (a) und (b), vgl. Abschn. VIII.4.) bringen keine neuen, entscheidungsrelevanten Erkenntnisse und erscheinen damit entbehrlich. Diese Einschätzung wird auch durch den Hinweis in IFRS 7.6 gestützt, wonach es ausreicht, „genügend“ Informationen bereitzustellen, die eine Überleitungsrechnung ermöglichen.

Tab. 1 auf S. 143 zeigt ein Beispiel für die quantitative Überleitung des internen Kreditvolumens zum Kreditvolumen des Konzernabschlusses auf der Ebene des Bruttokreditvolumens<sup>82</sup>.

### 3. Umfang der Kreditrisikominderung

IFRS 7.36 (b) regelt die Offenlegung des *exposure* nach Kreditrisikominderung bzw. Kreditverbesserungen und referenziert dabei ausdrücklich auf IFRS 7.36 (a). Bereits aus Gründen der Konsistenz folgt, dass im Fall der Anwendung der Sicht der Unternehmensleitung für das Bruttokreditvolumen auch der Umfang der Risikominderung nach internen Wertansätzen offenzulegen ist. Auch würde die Bemessung des maximalen Kreditrisikos nach dem Bilanzansatz zu einem praktisch kaum lösbaren Dilemma führen: Da IFRS 7.36 (b) unmittelbar an das zur Offenlegung des maximalen Kreditrisikos herangezogene Zahlenwerk anknüpft, ist unklar, in welcher Form bilanziell nicht zugelassene, jedoch im Rahmen des Risikomanagements verwendete Kreditrisikominderungen (*collaterals* und ökonomisches *netting*) in Einklang mit einer zu besichernden Grundgesamtheit gebracht werden sollen, die durch bilanzielle Buchwerte abgebildet wird. Die für IFRS 7.36 (a) getroffenen Festlegungen hinsichtlich des Offenlegungsansatzes gelten daher auch für IFRS 7.36 (b). Dies ist nicht nur aus Gründen der Logik und Praktikabilität unmittelbar nachvollziehbar, sondern kann anders auch nicht aus den einschlä-

gigen Regelungen des IFRS 7 abgeleitet werden, denn die zur Auslegung von IFRS 7.36 (a) heranzuziehende *Application Guidance* (IFRS 7.B9 und B10) erstreckt sich nicht auf IFRS 7.36 (b).

### 4. Weitere Angaben zum Kreditvolumen

Die nachfolgend aufgeführten Angabepflichten beziehen sich auf Ausschnitte des nach IFRS 7.36 (a) und (b) offenzulegenden gesamten Kreditportfolios:

- Kreditqualität von weder überfälligen noch wertberichtigten finanziellen Vermögenswerten (IFRS 7.36 (c)),
- Altersstruktur von überfälligen, jedoch nicht wertberichtigten finanziellen Vermögenswerten (IFRS 7.37 (a)),
- Wertberichtigte finanzielle Vermögenswerte (IFRS 7.37 (b)).

Da die Standardtexte hinsichtlich des Offenlegungsansatzes unspezifisch sind und auch in den Anwendungsleitlinien keine weiteren Präzisierungen vorgenommen werden, gilt hier wieder der übergeordnete *management approach*. Hinsichtlich der Kreditqualität von weder überfälligen noch wertberichtigten finanziellen Vermögenswerten wird zudem in der *Basis for Conclusions* (IFRS 7.BC54) betont, dass angesichts der zwischen den Unternehmen variierenden Methoden zur Bestimmung der Kreditqualität die Sicht der Unternehmensleitung als maßgeblicher Offenlegungsansatz betrachtet wird.

Die quantitativen Angaben zu übernommenen Sicherheiten gem. IFRS 7.38 (a) i.V.m. IFRS 7.BC56 und BC56A haben dagegen nach dem Bilanzansatz zu erfolgen. Bei übernommenen Sicherheiten handelt es sich um finanzielle und nicht-finanzielle Vermögenswerte, die ursprünglich zur Besicherung von mittlerweile notleidenden Kreditengagements gestellt worden sind. Im Zuge der Verwertung hat das Kreditinstitut die Verfügungsgewalt über diese Sicherheiten erlangt. Durch die Übernahme wurden die Sicherheiten zu eigenen Risikoaktiva des Kreditinstituts, wodurch grundsätzlich die Gefahr besteht, dass nicht strategiekonforme Kreditrisikokonzentrationen aufgebaut werden. Allerdings erscheint der Nutzen der Angabepflicht fraglich, da das Teilportfolio der übernommenen Sicherheiten in den zuvor dargestellten Angaben zum Kreditvolumen enthalten ist. Zudem dürften derartige Vermögenswerte bei einem effizient organisierten Verwertungsprozess von untergeordneter Bedeutung für das Gesamtportfolio sein.

## IX. Offenlegungsansätze bei den Angaben zum Liquiditätsrisiko und zum Marktpreisrisiko

### 1. Liquiditätsrisiko

Für die Offenlegung von Liquiditätsrisiken (IFRS 7.39 (a) und (b) und IFRS 7.B11-16 i.V.m. IFRS 7.BC57-58A und IFRS 7.IG30-31) gilt weder der Managementansatz noch ein originärer Bilanzansatz. Vielmehr stellt der Standard hier spezifische Anforderungen, die zwar auf bilanziellen Größen aufbauen, diese jedoch für Offenlegungszwecke modifizieren. Aufgrund der eindeutigen Vorgabe des Offenlegungsansatzes, ist eine Substitution der Angaben durch die Sicht der Unternehmensleitung nicht möglich.

Die Anforderungen des IFRS 7 zur quantitativen Offenlegung des Liquiditätsrisikos vermögen nicht zu überzeugen, da erstens – wie bereits im Fall des Kreditrisikos – die eigentliche Risikobetrachtung vollständig ausgeblendet wird, und zweitens – auf der Ebene der Bemessungsgrundlagen für Liquiditätsrisiken – eine Beschränkung auf die Passivseite erfolgt, obwohl auch die bilanzielle Aktivpositionen Liquiditätswirkungen entfalten. Vielmehr kann nur eine Ge-

81 Vgl. KPMG, a.a.O. (Fn. 58), S. 134 f.

82 In Anlehnung an Weber, CFB 2010 S. 36 Tab. 5.

in Mrd. €			Überleitung										
Kreditvolumen der internen Steuerung			Konsolidierungskreis		Abgrenzung des Kreditvolumens		Bewertung		Kreditvolumen des Konzernabschlusses				Abschnitt im Anhang
	31.12. 2011	31.12. 2010	31.12. 2011	31.12. 2010	31.12. 2011	31.12. 2010	31.12. 2011	31.12. 2010	31.12.2011	31.12.2010			
Klassisches Kreditgeschäft												<b>Forderungen an Kreditinstitute</b>	
												davon: Forderungen an Kreditinstitute ohne Geldmarktgeschäfte	
												davon: Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute	
												<b>Forderungen an Kunden</b>	
												Forderungen an Kunden ohne Geldmarktgeschäfte	
												davon: Risikovorsorge für Forderungen an Kunden	
												<b>Finanzgarantien und Kreditzusagen</b>	
Wertpapiergeschäft												<b>Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere</b>	
												davon: Handelsaktiva/Anleihen und Schuldverschreibungen ohne Geldmarktgeschäfte	
												davon: Handelsaktiva/Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und Forderungen	
												davon: Finanzanlagen/Anleihen und Schuldverschreibungen ohne Geldmarktgeschäfte	
Derivategeschäft												<b>Derivative Finanzinstrumente</b>	
												davon: Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	
												davon: Handelsaktiva/Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	
												davon: Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	
												davon: Handelspassiva/Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	
Geldmarktgeschäft												<b>Geldmarktgeschäfte</b>	
												davon: Forderungen an Kreditinstitute/Geldmarktgeschäfte	
												davon: Forderungen an Kunden/Geldmarktgeschäfte	
												davon: Handelsaktiva/Geldmarktpapiere	
												davon: Handelsaktiva/Forderungen aus Geldmarktgeschäften	
												davon: Finanzanlagen/Geldmarktpapiere	
<b>Summe</b>												<b>Summe</b>	
			Unterschiedsbetrag 31.12.2011										
			Unterschiedsbetrag 31.12.2010										

Tab. 1: Überleitung des Kreditvolumens

sambetrachtung von Aktiv- und Passivpositionen ein vollständiges Bild der Liquiditätslage zeichnen. Drittens entspricht der bilanzgestützte Offenlegungsansatz nicht der Sicht der Unternehmensleitung, denn die Steuerung der Liquidität basiert in der Bankpraxis auf einer gesamtheitlichen Betrachtung der tatsächlichen (nicht der vertraglichen) Restlaufzeiten<sup>83</sup>.

Die fehlende Risikoorientierung führt – wie bereits an anderen Stellen des IFRS 7 – zu einer Regelungslücke, die deutsche Kreditinsti-

tute grundsätzlich unter Rückgriff auf DRS 5-10 mit seinen an der Sicht der Unternehmensleitung ausgerichteten Angabepflichten zu Liquiditätsrisiken (DRS 5-10.25 und DRS 5-10.30-32) schließen können. Sofern die berichtspflichtigen Banken ihre Unternehmenssteuerung auf interne Liquiditätsrisikomodelle stützen, sollten die-

83 Für eine ausführliche kritische Würdigung des IFRS 7.39 vgl. Paarz, a.a.O. (Fn. 64), S. 322 ff.

se Verfahren der Offenlegung zugrunde gelegt werden. Darüber ist der IFRS-Risikobericht um eine Fälligkeitsanalyse von Cash-flows aus Forderungen und Verbindlichkeiten auf Basis der tatsächlichen Restlaufzeiten zu ergänzen. Auf dieser Grundlage können auch die Anforderungen des IFRS 7.32A erfüllt werden, wonach die Darstellung des Risikomanagementsystems und die Erläuterungen des Managements im Hinblick auf das offengelegte Zahlenwerk zu erfolgen haben.

## 2. Marktpreisrisiko

Bei der Offenlegung von Marktpreisrisiken ergibt sich die Anwendungspflicht des *management approach* neben dem Grundprinzip des IFRS 7.34 (a) auch aus den für Banken relevanten Mindestanforderungen (IFRS 7.41 und IFRS 7.42). IFRS 7.41 trägt den besonderen Anforderungen von Kreditinstituten Rechnung, indem die Offenlegung auf Basis der zur internen Steuerung eingesetzten und häufig auch zur bankaufsichtlichen Eigenkapitalunterlegung zugelassenen Value-at-Risk-Verfahren ermöglicht wird. Mit derartigen Verfahren werden nicht-lineare, mehrfaktorielle Sensitivitäten sowie Korrelationseffekte zwischen den Risikofaktoren berücksichtigt<sup>84</sup>.

Die Angabepflichten des IFRS 7.40 beziehen sich dagegen auf ein-faktorielle Sensitivitätsanalysen, die von der Mehrzahl der Unternehmen des Nicht-Banken-Sektors zur Messung des Marktpreisrisikos verwendet werden. Der Standard sieht eine spezifische Ausprägung dieses Verfahrens für die Offenlegung vor, wodurch die Ergebnisse der internen Risikomessung nicht mehr unmittelbar für die Offenlegung verwendet werden können<sup>85</sup>.

## X. Erweiterung des Anwendungsbereichs der IFRS-Risikoberichterstattung

### 1. Berichtspflichtige Risikoarten bei enger Auslegung des IFRS 7

Aufgrund seiner Fokussierung auf Finanzinstrumente ist IFRS 7 hinsichtlich der Risikoabdeckung unvollständig. Während Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und Marktpreisrisiken in IFRS 7.32 ausdrücklich genannt werden, sind weitere typische Risiken wie Beteiligungsrisiken, operationelle Risiken und strategische Risiken nach h.M. von der Betrachtung regelmäßig ausgeschlossen<sup>86</sup>.

Bei enger Auslegung des Standards sind nur solche Risiken angabepflichtig, die unmittelbar aus Finanzinstrumenten erwachsen. („risks arising from financial instruments“). Nach diesem Konzept ist also allein der Charakter von Finanzinstrumenten bestimmend für die Auswahl der offenzulegenden Risiken. Die Einengung auf Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und Marktpreisrisiken wird jedoch den Anforderungen des IFRS 7 nicht gerecht, denn gem. IFRS 7.32 ist die risikobezogene Offenlegung *de facto* nicht auf diese Risikoarten beschränkt („typically include, but are not limited to“). Vielmehr ist der Einbezug weiterer, vom Standard nicht näher spezifizierter Risikoarten in die Offenlegung geboten, soweit sie aus Finanzinstrumenten erwachsen und wesentlich sind. Dies gilt für Beteiligungsrisiken, denn Beteiligungen stellen für das berichtspflichtige Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert dar, während sie bei dem Vertragspartner ein Eigenkapitalinstrument konstituieren. Für die Offenlegung dieser Risiken sind die Regelungen des IFRS 7.31 und IFRS 7.32A-35 maßgeblich<sup>87</sup>, wobei die Sicht der Unternehmensleitung als übergeordneter Offenlegungsansatz einzunehmen ist.

Das IASB begründet in IFRS 7.BC65 den Ausschluss operationeller Risiken aus dem Kanon der für IFRS 7 relevanten Risikoarten mit

dem noch nicht ausreichenden Entwicklungsstand der Messmethoden, die nach Ansicht des IASB noch nicht den Anforderungen an die Offenlegung in einem *financial statement* genügen. Dies ist insofern bemerkenswert, als sich die Mindestangabepflichten des IFRS 7 zum Kreditrisiko und zum Liquiditätsrisiko aus Sicht der Kreditwirtschaft auf einem Niveau bewegen, das nicht über dem der gegenwärtigen Steuerungspraxis operationeller Risiken liegt. Auch ist zu berücksichtigen, dass die regulatorischen Anforderungen von Basel II bereits seit dem Jahr 2007 neben den einfacheren Verfahren der Risikoapproximation auch die Verwendung fortgeschrittener, auf den Methoden des Value-at-Risk beruhender Messansätze zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken vorsehen. Daher erscheint der Ausschluss operationeller Risiken von der IFRS-Risikoberichterstattung allein aufgrund des Reifegrads von Risikomodellen nicht gerechtfertigt<sup>88</sup>. Dies gilt in ähnlicher Weise für das Geschäftsrisiko, zu dessen Messung mittlerweile Earnings-at-Risk-Ansätze herangezogen werden, die ebenfalls eine dezidierte Risikobetrachtung zulassen.

Allerdings räumt das IASB in IFRS 7.BC65 ein, dass die Offenlegung von operationellen Risiken in einem *management commentary* angebracht ist. Konsequenterweise enthält das PS MC neben den in IFRS 7 etablierten Risikoarten dann auch das operationelle Risiko und darüber hinaus das Geschäftsrisiko als notwendige Bestandteile des Lageberichts. Das PS MC schließt damit prinzipiell die aus der Fokussierung des IFRS 7 auf Finanzinstrumente entstandene Regelungslücke, ohne allerdings die Verbindlichkeit eines IFRS zu erlangen<sup>89</sup>.

### 2. Einbezug von Risiken ohne unmittelbaren Bezug zu Finanzinstrumenten

Wie in Abschn. II.1. dargestellt wurde, ist zur Einschätzung der Kapitaladäquanz eine vollständige Darstellung aller kapitalunterlegten Risiken erforderlich. Auch wenn die Einengung der risikobezogenen Offenlegung bei isolierter Betrachtung der Systematik des IFRS 7 entsprechen mag, stellt sich die Frage nach dem Sinn einer künstlichen Beschränkung der Risikobetrachtung auf Finanzinstrumente. In diesem Zusammenhang ist auch die Position des IASB zu den Kapitalangaben nach IAS 1.134-135 beachtlich, denn das *board* führt hierzu in IAS 1.BC88 aus, dass die Funktion des Eigenkapitals als Risikodeckungsmasse nicht auf für Risiken aus Finanzinstrumenten beschränkt werden kann<sup>90</sup>.

Ungeachtet formaler Aspekte des Standards ist es in materieller Hinsicht für die Einschätzung der Risikolage unerheblich, ob ein Risiko aus einem Finanzinstrument resultiert oder aus anderen Aktivitäten, die nicht mit Finanzinstrumenten verbunden sind. Diese gesamthafte Sicht kommt auch in der Praxis der Banksteuerung zum Ausdruck, in der eine Unterscheidung in Finanzinstrumente und Nicht-Finanzinstrumente regelmäßig nicht vorgenommen wird.

84 Zur Quantifizierung des Marktpreisrisikos auf Basis von Sensitivitätsanalysen vgl. ausführlich Schön, WPg 2011 S. 310-319.

85 Die internen Messverfahren unterscheiden sich regelmäßig von den Angabevorschriften, da sie auf den Barwert eines Portfolios abstellen und nicht die Auswirkungen von Änderungen der Risikovariablen auf die GuV sowie das Eigenkapital zum Gegenstand haben (vgl. Paarz, a.a.O. [Fn. 64], S. 336 f.).

86 Darüber hinaus auch Reputationsrisiken von Bedeutung, für deren Quantifizierung sich allerdings noch kein Branchenstandard abzeichnet. IDW RS HFA 24 hebt in Rz. 48 hervor, dass der Standard keine vollständige Auflistung von Risikoarten enthält.

87 Vgl. ähnlich Scharpf, KoR 2006 Beil. 2 S. 38.

88 Vgl. auch die Argumentation von Paarz, a.a.O. (Fn. 64), S. 340 ff.

89 Zum Abdeckungsgrad der Risiken im PS MC vgl. Weber, a.a.O. (Fn. 55), S. 638.

90 Damit wird die im Zuge der Entwicklung des IFRS 7 beschlossene Verschiebung der Kapitalangaben aus den Angabepflichten für Finanzinstrumente nach IAS 1 begründet (vgl. die ED7.46-48 vom Juli 2004).

Angesichts der erheblichen Bedeutung einer vollständigen Risikobetrachtung für die Aussagekraft der risikobezogenen Offenlegung und aufgrund einer notwendigerweise umfassenden Interpretation der Anforderungen an die IFRS-Risikoberichterstattung muss erneut eine Regelungslücke in der Gesamtkonzeption der IFRS-Risikoberichterstattung konstatiert werden. Aufgrund der Normen des DRS 5-10 (DRS 5-10.38-42), nach denen operationelle Risiken und sonstige Risiken (darunter fallen auch Geschäftsrisiken) in qualitativer und quantitativer Hinsicht offenzulegen sind, fällt dieser Mangel für deutsche Unternehmen praktisch nicht ins Gewicht, sofern die IFRS-Risikoberichterstattung in die Lageberichterstattung integriert wird. Daher kann die Regelungslücke unter Anwendung der entsprechenden Vorschriften des IAS 8.10-12 ohne besondere Probleme geschlossen werden<sup>91</sup>. Dabei ist der *management approach* das maßgebliche Gestaltungskriterium.

## XI. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

### 1. Zusammenfassung

Die IFRS-Normen zur Risikopublizität sind durch Regelungslücken, Inkonsistenzen und Mehrdeutigkeiten geprägt. Die Qualität des Regelwerks leidet unter dem Anspruch, die offenzulegenden Sachverhalte branchenübergreifend regeln zu wollen. Die angestrebte Vergleichbarkeit der Risikoangaben des Bankensektors mit anderen Wirtschaftszweigen erscheint aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells und der besonderen Risikocharakteristik von Kreditinstituten praktisch jedoch nicht erreichbar. Aufgrund regulatorischer Vorgaben der Baseler Säule 2 bzw. der MaRisk an die Ausgestaltung des internen Risikomanagementsystems ist bereits ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit innerhalb des Bankensektors sichergestellt, sofern der Offenlegung die Sicht der Unternehmensleitung zugrunde gelegt wird.

Um die Mängel des Standards zu überwinden, stehen den berichtspflichtigen Unternehmen das Instrumentarium des IAS 8.10-12 und juristische Auslegungstechniken zur Auflösung von Widersprüchen und Klärung mehrdeutiger Regelungen zur Verfügung. Regelungslücken können insbesondere unter Rückgriff auf die risikobezogenen Offenlegungsanforderungen des deutschen Bilanzrechts geschlossen werden. Dem IFRS-Rahmenkonzept kommt eine Kompassfunktion bei der Evaluierung von Auslegungsfragen zu.

In einer gesamtheitlichen, systematischen Betrachtung stellen die für den Fall einer negativen Fortführungsprognose erforderlichen Angaben den Ausgangspunkt der der risikobezogenen Angaben dar. Die nur für den Liquidationsfall vorgesehene Fortführungsprognose ist aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für (Des-)Investitionsentscheidungen zu einer Regelberichterstattung über die ökonomische Kapitaladäquanz und die Zahlungsfähigkeit auszubauen, die auch den Normalfall des *going concern* umfasst.

Um ein vollständiges und verständliches Bild der Kapitaladäquanz zu zeichnen, ist die Offenlegung beider Determinanten der Bestandssicherheit eines Unternehmens – Risikodeckungsmasse und Risikokapitalbedarf – erforderlich. Jedenfalls wird die Zielsetzung des IFRS 7 bei einer isolierten Betrachtung nur der Risiken ohne deren Einordnung in einen adäquaten Bezugsrahmen verfehlt. Diesen Bezugsrahmen bilden die Angaben zum Kapitel nach IAS 1, die unabhängig der Betrachtung von Finanzinstrumenten das Tragfähigkeitspotenzial eines Unternehmens hinsichtlich sämtlicher Risiken verkörpern.

Aufgrund der integrativen Betrachtung von Eigenkapital und Risiken ist es zudem erforderlich, die Beschränkung des IFRS 7 auf Risiken aus Finanzinstrumenten zu überwinden. Dies wird erreicht, indem unter Beachtung einschlägiger Normen des HGB und der DRS sämtliche für das berichtspflichtige Unternehmen materiellen Risiken in die Offenlegung einbezogen werden. Die umfassende Risikosicht entspricht auch den Empfehlungen des PS MC. In Bezug auf das Offenlegungsmedium stellt die Integration des IFRS-Risikoberichts in den Chancen- und Risikobericht des HGB-Konzernlageberichts eine notwendige Voraussetzung für eine redundanzfreie und konsistente Risikokommunikation kapitalmarktorientierter Kreditinstitute dar.

Der *management approach* – also das Erfordernis, jene Informationen für die Offenlegung zu verwenden, die der Unternehmensleitung für ihre Entscheidungsfindung im Rahmen der Steuerung des Unternehmens zur Verfügung stehen – ist das maßgebliche Gestaltungsprinzip einer sachgerechten Risikoberichterstattung von Kreditinstituten. Denn aufgrund der branchenbezogenen Besonderheiten ihres Geschäftsmodells agieren Kreditinstitute als Risikointermediäre, für die ein hoch entwickeltes Risikomanagement maßgeblich zur Sicherung und Steigerung des Unternehmenswerts beiträgt und damit einen zentralen Wettbewerbsfaktor darstellt. Die generelle Zielsetzung der Entscheidungsnützlichkeits kann im Fall der Offenlegung von Banken regelmäßig nicht über den *balance sheet approach* erreicht werden, da dieser Offenlegungsansatz hinsichtlich der Risikopublizität nicht im Einklang mit den primären und sekundären Berichtsprinzipien des IFRS-Rahmenkonzepts steht. Auch die Umsetzung der allgemeinen Prinzipien der IFRS-Risikoberichterstattung – Wesentlichkeitsprinzip, Komplementaritätsgebot von qualitativer und quantitativen Angaben, Offenlegung von Risikokonzentrationen und die Forderung nach Repräsentativität der Angaben für den Berichtszeitraum – setzt die Offenlegung des Zahlenwerks aus Sicht der Unternehmensleitung voraus.

Der Managementansatz manifestiert sich bereits implizit in der Risikoorientierung als Hauptprinzip des IFRS 7. Die Verwendung eines ökonomischen Risikobegriffs in der Finanzkommunikation ist unauflösbar mit dem Rückgriff auf interne Unternehmensinformationen verbunden. Risiken haben immer zukunftsgerichteten Charakter und weisen aufgrund der Vergangenheitsorientierung des Konzernabschlusses keinen unmittelbaren Bezug zu bilanziellen Größen auf. Daraus folgt, dass die Verwendung rein bilanzieller Größen für die risikobezogene Offenlegung grundsätzlich nicht sachgerecht sein kann.

Die Sicht der Unternehmensleitung wird darüber hinaus in expliziter Form über IFRS 7.34 (a) als allgemeiner Berichtsgrundsatz eingeführt. Die in IFRS 7.34 (b) genannten Mindestanforderungen zur Offenlegung von Kreditrisiken und Liquiditätsrisiken spiegeln die Risikoorientierung unzureichend wider, da sie lediglich auf die Bemessungsgrundlagen abstellen, jedoch keine Angabepflichten zu den Risiken als eigentlicher Zielgröße des IFRS-Risikoberichts beinhalten. Daher haben Unternehmen zusätzliche Angaben unter Verwendung der zur Quantifizierung von Kreditrisiken und Liquiditätsrisiken eingesetzten internen Modellen zu erbringen. Hinsichtlich der Offenlegung der zur Steuerung maßgeblichen Risikolimits besteht eine Regelungslücke, die durch Angaben zu risikoartenbezogenen Verlustobergrenzen geschlossen werden kann.

<sup>91</sup> Gem. § 315 Abs. 1 HGB sind alle wesentlichen Risiken in die Chancen- und Risikoberichterstattung einzubeziehen. Auch DRS 5-10 betont in den Paragraphen 4 und 23 die Notwendigkeit einer vollständigen Risikoberichterstattung.

Kapitaladäquanz	Risikodeckungsmasse (IAS 1.26-26 i.V.m. IAS 1.135[b+c])						
	Gesamt-Risikokapitalbedarf (RKB) im Normalzenario (IAS 1.26-26)						
	Gesamt-Risikokapitalbedarf in Stressszenarien						
	Kreditrisiko	Beteiligungsrisiko	Marktpreisrisiko	Liquiditätsrisiko	Operationelles Risiko	Geschäftsrisiko	
Bemessungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bruttokreditvolumen nach internen und nach bilanziellen Wertansätzen</li> <li>Umfang risikomindernder Maßnahmen nach internen Wertansätzen</li> <li>Kreditqualität von weder überfälligen noch wertberichtigten finanziellen Vermögenswerten nach internen Wertansätzen</li> <li>Altersstruktur von überfälligen, jedoch nicht wertberichtigten finanziellen Vermögenswerten nach internen Wertansätzen</li> <li>Wertberichtigte finanzielle Vermögenswerte nach internen Wertansätzen</li> <li>Kreditvolumen aus übernommenen Sicherheiten nach bilanziellen und nach internen Wertansätzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beteiligungsvolumen nach risikorelevanten Merkmalen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Fälligkeitsanalyse finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglichen Restlaufzeiten gemäß 7.39(a+b)</li> </ul>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kreditvolumen aus übernommenen Sicherheiten nach bilanziellen Wertansätzen</li> <li>Kreditvolumen aus übernommenen Sicherheiten nach internen Wertansätzen</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Fälligkeitsanalyse finanzieller Forderungen und Verbindlichkeiten nach tatsächlichen Restlaufzeiten nach internen Wertansätzen</li> </ul>			
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> <li>Risikokapitalbedarf im Normalzenario</li> <li>Risikokapitalbedarf in Stressszenarien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>RKB im Normalzenario</li> <li>RKB in Stressszenarien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>RKB im Normalzenario</li> <li>RKB in Stressszenarien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Liquidity-at-Risk im Normalzenario</li> <li>Liquidity-at-Risk in Stressszenarien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>RKB im Normalzenario</li> <li>RKB in Stressszenarien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>RKB im Normalzenario</li> <li>RKB in Stressszenarien</li> </ul>	
Limitierung von Risiken	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlustobergrenze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlustobergrenze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlustobergrenze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlustobergrenze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlustobergrenze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlustobergrenze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlustobergrenze</li> </ul>
Modellvalidierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Backtesting-Ergebnisse</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Backtesting-Ergebnisse</li> </ul>				
<b>Legende:</b>	Angaben gemäß der Generalnorm (IFRS 7.34[a])	Angaben gemäß den Mindestanforderungen (IFRS 7.36[d] bis IFRS 7.42)	Zusätzliche Angaben gemäß den Mindestanforderungen aufgrund IFRS 7.32A	Zusatzangaben gemäß IAS 8.10-12	Keine Angaben		

Abb. 5: Angabekategorien eines vollständigen IFRS-Risikoberichts nach Normenklassen

Bei der Offenlegung der einzelnen, in IFRS 7 ausdrücklich geregelten Risikoarten besteht Auslegungsbedarf insbesondere hinsichtlich des maßgeblichen Offenlegungsansatzes für das Bruttokreditvolumen. Im Wesentlichen kann der Standardtext dahingehend interpretiert werden, dass der Bilanzansatz als allgemeiner Maßstab nur für solche Unternehmen anzuwenden ist, die das bilanzielle Kreditvolumen ohne weitere Adjustierungen zur internen Steuerung verwenden. Weichen die internen Steuerungsgrößen jedoch von den bilanziellen Wertansätzen ab, ist die Sicht der Unternehmensleitung der maßgebliche Offenlegungsansatz. Die Teilportfoliodarstellungen zum Kreditvolumen folgen ebenfalls überwiegend dem Managementansatz. Lediglich für Angaben der übernommenen Sicherheiten gilt ausdrücklich der *balance sheet approach*. Nicht zuletzt resultiert die allgemeine Anwendungspflicht des *management*

*approach* aus den Anforderungen zur Klassenbildung bei der Offenlegung des Kreditvolumens, wobei die übernommenen Sicherheiten von der Offenlegung nach Klassen ausgenommen sind. Die Überleitung des internen Kreditvolumens zur Konzernbilanz erfüllt die Mindestanforderungen an die Verbindung von interner Steuerung und Konzernabschluss und schafft einen Ausgleich zwischen widersprüchlichen Regelungen zur Offenlegung des maximalen Kreditrisikos.

Der Reporting-Ansatz für Liquiditätsrisiken stützt sich grundsätzlich auf Bilanzpositionen, die jedoch für Offenlegungszwecke zu modifizieren sind. Die für Banken maßgeblichen Angabepflichten zum Marktpreisrisiko verkörpern bereits hinreichend die interne Risikosicht und sind daher unmittelbar als Grundlage für die Offenlegung geeignet.

Detailnormen zur Offenlegung einzelner Risikoarten		Kernanforderungen zum management approach		Normen zum management approach mit Orientierungscharakter für die Risikoangaben gem. IFRS 7		Maßgeblicher Offenlegungsansatz
Tz.	Inhalt	Risikoorientierung [IFRS 7.1(b), IFRS 7.31]	Sicht der Unternehmensleitung [IFRS 7.34(a) und B7 i.V.m. IFRS 7.34(b) sowie IN2 und IN5 (b)]	Angaben zur Kapitaladäquanz [IAS 1.29–31] und zum Kapital [IAS 1.134–135]	Management Commentary [PS MC. 12(a) und PS MC 15]	
<b>Kreditrisiko</b>						
IFRS 7.36(a)	Maximales Kreditrisiko (Bruttokreditvolumen)	Bei den Angaben zu den Bemessungsgrundlagen für Risiken ist das Zahlenwerk der internen Steuerung zu verwenden, sofern bilanzielle Wertansätze nicht unmittelbar für die Risikoermittlung herangezogen werden	Sicht der Unternehmensleitung gem. Auslegung von B9 i.V.m. B10	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Angaben zur Kapitaladäquanz und zur Zahlungsfähigkeit basieren wie die Angaben zum Kapital auf der Sicht der Unternehmensleitung</li> <li>Aufgrund der Notwendigkeit einer integrativen Betrachtung der Determinanten der Kapitaladäquanz und zur Zahlungsfähigkeit ist die Anwendung des Managementansatzes bei der Offenlegung von Risiken und ihrer Bemessungsgrundlage sowie von Risikolimiten geboten</li> </ul>	Sicht der Unternehmensleitung als Prinzip der IFRS-Lageberichterstattung	management approach; im Rahmen der Überleitungsrechnung wird der balance sheet approach ebenfalls umgesetzt
IFRS 7.36(b)	Umfang risikomindernder Maßnahmen					management approach
IFRS 7.36(c)	Kreditqualität von weder überfälligen noch wertberichtigten finanziellen Vermögenswerten					management approach
IFRS 7.37(a)	Altersstruktur von überfälligen, jedoch nicht wertberichtigten finanziellen Vermögenswerten		Ein spezifischer Reporting-Ansatz ist nicht vorgegeben, daher ist die Sicht der Unternehmensleitung maßgeblich			management approach
IFRS 7.37(b)	Wertberichtigte finanzielle Vermögenswerte					management approach
IFRS 7.38(a)	Übernommene Sicherheiten		IFRS 7.34(a) wird durch IFRS 7.38(a) außer Kraft gesetzt, daher sind bilanzielle Buchwerte offenzulegen			Sowohl management approach als auch balance sheet approach
<b>Liquiditätsrisiko</b>						
IFRS 7.39(a+b)	Fälligkeitsanalyse finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglichen Restlaufzeiten		IFRS 7.34(a) wird durch IFRS 7.39(a+b) außer Kraft gesetzt, daher sind die Angaben nach den Regelungen der Detailnormen zu erbringen			Sowohl management approach als auch spezifischer Ansatz des IFRS 7.39
<b>Marktpreisrisiko</b>						
IFRS 7.40 i.V.m. IFRS 7.42	Sensitivitätsanalyse		IFRS 7.34(a) wird durch IFRS 7.39(a+b) außer Kraft gesetzt, daher sind die Angaben nach den Regelungen der Detailnormen zu erbringen			Sowohl management approach als auch balance sheet approach
IFRS 7.41 i.V.m. IFRS 7.42	Value-at-Risk	Die Risikoorientierung ist bereits in den Detailnormen angelegt	Den Detailnormen liegt bereits die Sicht der Unternehmensleitung zugrunde			management approach
<b>Sonstige Risiken</b>						
IFRS 7.31–32	Im Standard nicht spezifiziert; typischerweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>Beteiligungsrisiken</li> <li>Operationelle Risiken</li> <li>Geschäftsrisiken</li> </ul>	Vgl. Kreditrisiko und Liquiditätsrisiko	Unmittelbar anwendbar, da keine anderen Hinweise im Standard			management approach

Tab. 2: Ableitung des maßgeblichen Offenlegungsansatzes bei den risikobezogenen Detailnormen des IFRS 7

Aufgrund des Komplementaritätsgebots von qualitativer und quantitativer Offenlegung besteht im Fall von Angaben, die nicht dem *management approach* folgen, zusätzlich eine Offenlegungspflicht aus der Sicht der Unternehmensleitung.

Tab. 2 fasst die Vorgehensweise bei der Ermittlung des anzuwendenden Offenlegungsansatzes für die einzelnen risikobezogenen Angabepflichten zusammen.

Abb. 5 auf S. 146 zeigt die Angabekategorien eines vollständigen IFRS-Risikoberichts im Überblick. Dabei erfolgt eine Unterscheidung

nach Normenklassen. Die Darstellung verdeutlicht das Übergewicht von Angaben zu den Bemessungsgrundlagen für Kreditrisiken und den erheblichen Konkretisierungsbedarf zur Herstellung der erforderlichen Transparenz über Risiken. Zudem werden die Regelungslücken des IFRS 7 hinsichtlich der Offenlegung von Risikolimiten und einer vollständigen, risikoartenübergreifenden Betrachtung ersichtlich. Für die Offenlegung von Backtesting- und Stresstest-Ergebnissen gelten die in Abschn. VII.2.b) formulierten Einschränkungen hinsichtlich des Entwicklungsstands der internen Steuerung.

## 2. Schlussfolgerungen

### a) Handlungsbedarf

Der Beitrag hat Wege aufgezeigt, wie Dysfunktionalitäten der IFRS-Normen zur Risikoberichterstattung überwunden werden können. Leitbild dabei ist die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen für (potenzielle) Investoren. Dessen ungeachtet besteht angesichts einer Vielzahl widersprüchlicher Detailregelungen zur Offenlegung des Kreditvolumens bei den bilanzierenden Kreditinstituten erhebliche Unsicherheit über den einzuschlagenden Weg. Im Zweifel wird in vielen Fällen der Bilanzansatz gewählt, um „auf der sicheren Seite“ zu sein. Gelegentlich verstärken die Anforderungen von Seiten des Enforcement eine solche Ausrichtung, indem die Prüfbarkeit der Angaben in den Vordergrund gestellt wird, mit der Folge, dass eine wirklich risikobezogene Offenlegung ins Hintertreffen gerät<sup>92</sup>.

Es kann nicht dem Anspruch des Standardsetzers bei der Entwicklung von Rechnungslegungsnormen genügen, zur Überwindung fehlender konkreter risikobezogener Offenlegungsanforderungen lediglich darauf zu verweisen, dass gem. IAS 1.17 (c) Zusatzangaben erbracht werden müssen. Damit werden einerseits fundamentale Mängel des Standards in Kauf genommen, die Sinn und Eignung des IFRS 7 insgesamt in Frage stellen. Denn die tatsächlich kodifizierten Offenlegungsanforderungen sind nicht hinreichend spezifisch, um der eigentlichen Zielsetzung der IFRS-Risikoberichterstattung – Bereitstellung von Informationen über Wesen und Ausmaß der Risiken zur Einschätzung der Unternehmenslage – gerecht zu werden. Andererseits werden auf diese Weise unternehmensspezifische Auslegungen von konfligierenden oder unklaren Normen zum Regelfall. Der daraus resultierende signifikante Gestaltungsspielraum bei der Offenlegung von Risiken dürfte einen Vergleich von Risikoberichten verschiedener Unternehmen erheblich erschweren.

### b) Eckpunkte der Neuausrichtung

Aufgrund der identifizierten Problemfelder der gegenwärtigen Konzeption der IFRS-Risikoberichterstattung erscheint eine Neuausrichtung erforderlich. Die Reform-Maßnahmen sollten dabei die folgenden Eckpunkte berücksichtigen:

- Notwendig erscheint zunächst die Abkehr vom Paradigma der branchenübergreifenden Vergleichbarkeit risikobezogener Angaben. Das Erfordernis einer an den Besonderheiten einzelner Wirtschaftszweige ausgerichteten Betrachtung von Konzernabschlüssen zeigt sich nicht zuletzt daran, dass Finanzanalysten und Ratingagenturen bei der Beurteilung von Konzernabschlüssen meist eine branchenbezogene Sichtweise einnehmen<sup>93</sup>. Angesichts der fortgeschrittenen Qualitätsstandards des Risikomanagements und des daraus resultierenden hohen Grads an Entscheidungsnützlichkeit des internen Risiko-Reporting erscheint es nicht länger sachgerecht, Kreditinstitute in ein Offenlegungskonzept zu zwingen, das die spezifischen Gegebenheiten dieses Sektors außer Acht lässt<sup>94</sup>.
- Erforderlich ist zudem die umfassende und klare Orientierung an der Sicht der Unternehmensleitung. So kommt Paarz zu dem Schluss, dass „[...] aufgrund der Individualität des bankbetrieblichen Risikomanagements [...] eine stärkere Gewichtung des management approach im Rahmen der risikoorientierten Disclosure-Vorschriften geboten (erscheint), da dieser Ansatz den individuellen Gegebenheiten Rechnung trägt und eine hinreichende Flexibili-

tät zulässt“. Dabei ist es keineswegs erforderlich, die Verwendung von Bilanzansätzen auszuschließen. Denn für Unternehmen, deren interne Steuerung unmittelbar auf den Wertansätzen und Strukturen des externen Rechnungswesens aufbaut, entspricht der *balance sheet approach* in der Tat der Sicht der Unternehmensleitung.

- Mit der stärkeren Verankerung des Managementansatzes einher geht die Forderung nach einer Erweiterung um konkrete Normen zur Offenlegung von Risiken im eigentlichen Wortsinn sowie zur Risikolimitierung als entscheidungsrelevante Informationen. Notwendig erscheint in diesem Zusammenhang auch eine Verringerung der Angabepflichten zum Kreditvolumen, das lediglich eine vergangenheitsbezogene Vorstufe der Risikorechnung repräsentiert und damit nur einen begrenzten Informationsgehalt über die eigentlich interessierenden Risiken der voraussichtlichen Entwicklung aufweist<sup>95</sup>.
- Zur Erreichung der erforderlichen Klarheit und Stringenz sämtlicher risikobezogener IFRS-Regelungen sollten die jüngsten Ergänzungen des IASB zu ausgebuchten Vermögenswerten (IFRS 7.42A-H)<sup>96</sup> und der neue IFRS 12 „*Disclosure of Interests in Other Entities*“ mit seinen Schnittstellen zum Beteiligungsrisiko an die materiellen und formalen Prinzipien der IFRS-Risikopublizität angepasst werden. Dies erfordert insbesondere die Trennung der Regelungen in originäre bilanzorientierten Informationen einerseits und in risikobezogene Angaben andererseits, entsprechend der Vorgehensweise des ursprünglichen IFRS 7.
- Zudem erscheint es angebracht, die Komponenten der risikobezogenen Offenlegung gemäß ihren sachlichen Zusammenhängen zu bündeln, um größere Klarheit und Vollständigkeit zu erzielen. Dies mag in einen separaten Disclosure-Standard für Risiken münden, der die heute auf IAS 1.25-26 (negative Fortführungsprognose), IAS 1.134-136 (Kapital) und IFRS 7.31-42 (Risiken) verteilten Angabepflichten zusammenführt. Dabei müssen die für die Angaben gem. IFRS 7.31-42 bestehenden Freiheitsgrade hinsichtlich der Offenlegung in einem außerhalb des Anhangs angesiedelten *management commentary* beibehalten werden. Im Zuge dieser Neuausrichtung ist dann auch die Be-

92 Die negativen Folgen einer unsachgerechten Auslegung des IFRS 7 nach dem Bilanzansatz zeigen sich auch an anderer Stelle: Im Rahmen des bankaufsichtlichen Meldewesens beabsichtigt die European Banking Authority (EBA) eine Erweiterung der Meldepflichten für Institute zum Kreditvolumen auf Basis des regulatorischen Financial Reporting (FINREP). Dabei wird, ungeachtet der differenzierten Anforderungen des Regelwerks, eine durchgängige Auslegung des IFRS 7 nach dem Bilanzansatz vorgenommen. Sollte das Meldewesen in dieser Form umgesetzt werden, bestehen für die betroffenen Banken aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen starke Anreize, die Offenlegung an das gesetzliche Meldewesen anzupassen, um das melderechtlich zu erstellende Informationspaket ohne weitere Anpassungen auch für die IFRS-Risikoberichterstattung verwenden zu können. (Vgl. EBA, Consultation Paper on Draft Implementing Technical Standards on Supervisory reporting requirements for institutions (CP 50) vom 20.12.2011.)

93 Eine umfassende Diskussion der Notwendigkeit branchenorientierter Rechnungslegungsstandards enthält DiPiazza/Eccles, Vertrauen durch Transparenz, 2002, S. 81 ff.

94 So auch Paarz, a.a.O. (Fn. 64), S. 365 ff.

95 Ähnlich Rupp, Börsen-Zeitung 216/2011 S. 13, der kritisiert, dass „die Rechnungslegungsstandards durch immer neue komplizierte und arbeitsbeschaffende Bestimmungen die Situation zum Bilanzstichtag beschreiben wollen [und] dadurch [...] die Bilanz als stichtagsbezogene, flüchtige Momentaufnahme tendenziell immer weiter [aufblähen].“ „Dagegen“, so Rupp weiter, „wären tatsächlich „entscheidungsnützliche“ Informationen für die potenziellen Investoren zukunftsbezogene Informationen über Planungen und Prognosen. Hieraus könnten in Fortschreibung der aktuellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Indikationen für den Gesamtwert abgeleitet werden.“

96 Hinsichtlich der Gestaltung des IFRS 7.42A-H ist nicht verständlich, warum sich die Offenlegung des Teil-Kreditportfolios der ausgebuchten Vermögenswerte hinsichtlich ihrer Grundausrichtung (Offenlegung in einer Note) von den sonstigen Angabepflichten zu Finanzinstrumenten unterscheiden soll. Zur Problematik der Informationsüberflutung vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes der Finanzberichterstattung vgl. auch Küting, DB 2012 S. 302.

## „Die Reform der Risikopublizität sollte Eingang in die Dreijahres-Agenda des IASB finden.“

schränkung der Risikoangaben auf Finanzinstrumente zugunsten einer gesamthaften Sicht auf das Risiko i.S.d. PS MC aufzugeben.

Darüber hinaus sollten die genannten Prinzipien die Neuentwicklung von Standards leiten. Aktuell diskutiert werden in diesem Zusammenhang die Regelungen im Umfeld des IFRS 9 (*Exposure Drafts zu Amortised Cost and Impairment und Hedge Accounting*), zu Aufrechnungsvereinbarungen und zu Versicherungsverträgen.

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass dem Risikobegriff in der IFRS-Rechnungslegung insgesamt eine zentrale Bedeutung zukommt. Entsprechende Regelungen bestehen neben IAS 1 und IFRS 7 in einer Vielzahl weiterer IFRS. Dies gilt in ähnlicher Weise für den Chancenbegriff, wobei der Chancenaspekt im Zusammenhang mit den Regularien zur IFRS-Risikoberichterstattung bislang überhaupt nicht vorkommt<sup>97</sup>. Daher besteht besonderer Handlungsbedarf für den Aufbau eines durchgängigen Konzepts zur adäquaten Ermittlung von Chancen und Risiken. In diesem Zusammenhang ist Andrejewski zuzustimmen, dass „eine standardübergreifende Interpretation [...] notwendig [ist], weil eine Bilanzierung, die auf einem Risiko- und Chancenbegriff beruht, nur durch eine ganzheitliche Risikobetrachtung und Einschätzung vertretbare adressatenorientierte Informationen abbilden kann“. Zudem, so Andrejewski weiter, „besteht zwingend die Notwendigkeit, Risiko- und Chanceneinschätzungen auch standardübergreifend durchzuführen, da ansonsten umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten existieren“<sup>98</sup>.

### c) Einbettung der Reform-Maßnahmen in die Dreijahres-Agenda des IASB

Um die notwendige Klarheit des Standards schon kurzfristig zu erreichen, wären redaktionelle Anpassungen des IFRS 7 und seiner Begleitdokumente bereits im Rahmen des jährlichen Improvement-Projekts und im Hinblick auf den Jahresabschluss 2012 wünschenswert.

Zur Erzielung einer nachhaltigen Verbesserung der Normen zur Risikopublizität, bei der eine ganzheitliche Betrachtung aller relevanten IFRS-Regelungen im Mittelpunkt steht, erscheint es jedoch notwendig, die vorgeschlagenen Maßnahmen in die anstehenden Arbeiten zur Erweiterung des IFRS-Rahmenkonzepts in ein *presentation and disclosure framework* einzubetten. Das *disclosure framework* ist Bestandteil der im Juli 2011 zur Konsultation gestellten Agenda zur strategischen Ausrichtung des IASB und seines zukünftigen Arbeitsprogramms. In diesem Zusammenhang betont das IASB u.a. die Notwendigkeit der Überarbeitung bestehender Standards zur Verbesserung der Konsistenz und Anwendbarkeit<sup>99</sup>. In diesem Zusammenhang hat das *IFRS Advisory Council* darauf hingewiesen, dass „*updating the conceptual framework and developing a disclosure framework are essential. They would provide an appropriate 'road map' for the future evolution of principle-based standards, help to resolve conflicts and inconsistencies in the current standards, and enable a comprehensive review and, it is to be hoped, rationalisation of disclosure requirements*“<sup>100</sup>.

Die EFRAG geht in dem Entwurf ihrer Stellungnahme zur *Agenda Consultation 2011* des IASB noch darüber hinaus<sup>101</sup>. Nach ihrer

Ansicht muss sichergestellt werden, dass die Prinzipien des IFRS-Rahmenkonzepts bei der Standardentwicklung zwingend beachtet werden. Die Anwendung eines Standards, der im Konflikt mit dem Rahmenkonzept steht, ist auf wohl begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Nach Ansicht der EFRAG muss zudem geprüft werden, ob die Standards vollständige und angemessene Informationen unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Kontexts und der betrieblichen Wirklichkeit ermöglichen. Wechselwirkungen mit anderen Standards sind dabei zu berücksichtigen<sup>102</sup>.

Hinsichtlich der Konsistenz der Standards mit dem IFRS-Rahmenkonzept ist jedenfalls Heining<sup>103</sup> zuzustimmen: „*Soll der Abschluss ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, müssen dies die Bilanzierungsnormen auch zulassen. Keinem geholfen ist dagegen mit einem Normenwerk, das zwar einerseits in seinem framework den true and fair view propagiert, dies aber in den Einzelvorschriften konterkariert*“.

### d) Entwicklung eines integrierten Berichtswesens

Nicht zuletzt sollen bei der Neukonzeption der IFRS-Risikopublizität aktuelle Überlegungen zu einer fundamentalen Reform der Unternehmensberichterstattung in Erwägung gezogen werden. Impulse gibt dabei insbesondere das Diskussionspapier „*Integrated Reporting*“ des *International Integrated Reporting Committee* (IIRC)<sup>104</sup>. In dem Konzept werden u.a. die Schwächen der gegenwärtigen Unternehmensberichterstattung identifiziert, wobei ein Kritikpunkt in der Trennung des externen *Reporting* von internen Managementinformationen gesehen wird. Dieses Phänomen, so das IIRC, geht u.a. auf eine Grundausrichtung zurück, bei der die formale Erfüllung gesetzlicher Anforderungen im Vordergrund steht, nicht aber die materielle Qualität der Offenlegung.

Das IIRC formuliert langfristige Ziele eines integrierten Berichtswesens und fordert die stärkere Orientierung an den Bedürfnissen der Investoren, Fokussierung auf strategische und relevante Informationen, Ausrichtung des externen Berichtswesens an den Organisationsstrukturen und der Managementpraxis der Unternehmen sowie eine Komplexitätsreduktion von Reporting und Regularien. Darüber hinaus wird die Zukunftsorientierung der Berichtsinhalte als wesentlicher Erfolgsfaktor für eine aussagefähige, integrierte Berichterstattung hervorgehoben.

97 Zur Notwendigkeit einer integrierten Chancen- und Risikoberichterstattung vgl. Weber, a.a.O. (Fn. 55), S. 355 ff.

98 Andrejewski, a.a.O. (Fn. 61), S. 278. Das Fehlen eines stringenten und konsistenten Risikobegriffs bemängelt auch Zepp, a.a.O. (Fn. 61), S. 289. Um die Zielsetzung der IFRS erfüllen zu können, hält Zepp zudem eine Erweiterung der IFRS-Risikoberichterstattung um die Chancenkomponente für erforderlich, „denn eine adäquate Berichterstattung über die Risikolage eines Kreditinstituts sollte nicht nur die mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken darstellen, sondern auch die damit verbundenen Chancen. Die alleinige Offenlegung von Risiken i.e.S. skizziert ein allzu negatives Bild von dem Kreditinstitut und vermittelt letztlich keine entscheidungsnützlichen Informationen.“ (Zepp, a.a.O. [Fn. 61], S. 290).

99 Vgl. IASB, *Agenda Consultation 2011 – Request for Views*, July 2011, S. 9.

100 Vgl. IFRS Advisory Council, *Paper on the post-2011 work plan* „Re: IFRS Advisory Council paper on the post-2011 work plan“ vom 31.08.2010, S. 5.

101 Vgl. EFRAG, *Draft Comment Letter* „Re: Agenda Consultation 2011“, S. 4.

102 Vgl. EFRAG, a.a.O. (Fn. 101), S. 8.

103 Heining, WPg 2010 Sonderheft S. 1.

104 Vgl. hierzu Haller/Zellner, KoR 2011 S. 523 ff.; Beyhs/Barth, DB 2011 S. 2857 ff.